

Kölner Kommentar

Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz

nach dem achten und elften Buch der ZPO
einschließlich der europarechtlichen Regelungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. iur. Winfried Schuschke

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Köln a.D.,
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

und

Prof. Dr. iur. Wolf-Dietrich Walker

Universitätsprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen

und

Dr. iur. Martin Kessen, LL.M. (UT/Texas)

Richter am Bundesgerichtshof

und

Prof. Dr. iur. Christoph Thole

Dipl.-Kfm., Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln

Leseprobe

8. Auflage

Carl Heymanns Verlag 2024

Zitervorschlag: KK-Vollstreckung/*Verfasser*, ZPO, § ... Rn. ...

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-452-30172-7

www.wolterskluwer.com

Alle Rechte vorbehalten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Fürstfeldbruck

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Vorwort zur 8. Auflage

Die 8. Auflage erscheint erneut unter der Beteiligung der neuen Herausgeber, nachdem Prof. Dr. Winfried Schuschke und Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker die Herausgeberschaft seit der vergangenen Auflage in jüngere Hände gegeben hatten. Die Neuauflage hat keine grundlegenden Umwälzungen erfahren, wohl aber hat sich der Autorenkreis erneut erweitert. Neben RiOLG Annette Braun, VorsRiLG Dirk Büch, Prof. Dr. Florian Eichel, RiBGH Dr. Alfred Göbel, RiLG Dr. Martin Griefß, Prof. Dr. Christian Gomille, VorsRiOLG Dr. Manfred Hake, RiLG Dr. Johannes Koranyi, Prof. Dr. Florian Loyal, RiOLG Marc Plücker, RiLG Dr. Dominik Roderburg, Prof. Dr. Christoph Thole, VRiLG Dr. Mihai Vuia sind nun auch RiOLG Dr. Matthias Nordmeyer und Gabriele Waldschmidt neu in den Autorenkreis aufgenommen worden.

Neben der Erweiterung des Autorenkreises wird das Werk als Großkommentar für das gesamte Vollstreckungsrecht ab der 8. Auflage in die Reihe der „Kölner Kommentare“ integriert. Die „Kölner Kommentare“ zeichnen sich durch vertiefte wissenschaftliche Erläuterungen zu sämtlichen Fragestellungen der jeweiligen Fachbereiche aus, ohne dabei die Bedürfnisse der Praxis aus dem Blick zu verlieren. Diesem Ansatz folgt der Kommentar „Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz“ in mittlerweile 8. Auflage seit über 30 Jahren.

Das gesamte Werk wurde auf den Stand des Jahres 2023 gebracht. Neu berücksichtigt werden in der 8. Auflage die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz (§§ 850f, 899–910), die durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 umstrukturiert wurden. Die Überarbeitung ist außerdem geprägt von den durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen zwangsvollstreckungsrechtlichen Herausforderungen. Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07. Mai 2021 wird berücksichtigt. Neben den Gesetzesänderungen werden auch neuere Entscheidungen, insbesondere die Rechtsprechung des BGH und BAG zur Unpfändbarkeit von Corona-Sonderzahlungen, bewertet und eingearbeitet. Ebenfalls neu eingefügt wurde § 753a mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 22. Dezember 2020. Art. 31 EUVTVO wird in Folge der Verordnung vom 19. Oktober 2022 mitberücksichtigt. Das Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 7. November 2022 hat zu weiteren Ergänzungen und Änderungen geführt (s. § 59 AVAG, § 722 Abs. 3 und 4 ZPO).

Es ist auch weiterhin das Bestreben der Herausgeber, sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen als auch den Belangen der Praxis an schneller Orientierung und verlässlicher Auskunft über die Judikatur gerecht zu werden. Mit dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung sind auch künftig Anpassungen der ZPO an ein elektronisches Verfahren zu erwarten.

Ein großer Dank gebührt neben den ausgeschiedenen Herausgebern und Autoren insbesondere auch Frau Gisela Mathias, die bei Wolters Kluwer die Fäden des Lektorats in der Hand hielt. Es bleibt die Hoffnung der Herausgeber, dass auch die 8. Auflage den Ansprüchen der Leserschaft gerecht wird. Kritik und Verbesserungsvorschläge sind gerne willkommen und können jederzeit an die Herausgeber gerichtet werden.

Köln, im Oktober 2023

Dr. Martin Kessen
Prof. Dr. Christoph Thole

Im Einzelnen haben bearbeitet

Einführung	<i>Schuschkel/Kessen</i>
Vor § 704 bis § 721	<i>Braun</i>
Vor § 722 bis § 723	<i>Eichel</i>
Vor § 724 bis § 749	<i>Hake</i>
§§ 750 bis 752	<i>Roderburg</i>
Vor § 753 bis § 765	<i>Vuia</i>
Vor § 765a bis § 766	<i>Thole</i>
§§ 767 bis 770	<i>Raebel/Thole</i>
§§ 771 bis 777	<i>Thole</i>
§§ 778 bis 787	<i>Thole/Nordmeyer</i>
§§ 788, 789	<i>Grieff</i>
§§ 790, 791	<i>Eichel</i>
§ 792	<i>Kessen</i>
§ 793	<i>Thole/Nordmeyer</i>
Anhang zu § 793: § 11 RPfG	<i>Thole/Nordmeyer</i>
§§ 794 bis 802	<i>Gomille</i>
Vor §§ 802a bis 802l	<i>Vuia</i>
Vor § 803 bis § 827	<i>Loyal</i>
Vor § 828 bis § 849	<i>Plücker</i>
§§ 850 bis 850l	<i>Els/Waldschmidt</i>
§§ 851 bis 863	<i>Lorenz</i>
Vor § 864 bis § 871	<i>Göbel</i>
Vor § 872 bis § 882h	<i>Grieff</i>
Anhang zu § 882h	<i>Grieff</i>
§ 882i	<i>Grieff</i>
Vor § 883 bis § 898	<i>Koranyi</i>
§§ 883 bis 888a	<i>Koranyi</i>
§§ 889 bis 898	<i>Sturhahn</i>
§§ 899 bis 934	<i>Kessen</i>
Vor § 935	<i>Roderburg</i>
§ 935	<i>Kessen</i>
Anhang zu § 935	<i>Büch</i>
§§ 936 bis 945b	<i>Kessen</i>
§§ 1067 bis 1117	<i>Eichel</i>
Brüssel-Ia-VO	<i>Eichel</i>
EuVTVO	<i>Eichel</i>

Autorenverzeichnis

Annette Braun

Richterin am OLG

Dirk Büch

Vorsitzender Richter am LG

Prof. Dr. Florian Eichel

Ordinarius am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Universität Bern

Dr. Alfred Göbel

Richter am BGH

Prof. Dr. Christian Gomille

Professor für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht

Dr. Martin Griefß

Richter am LG

Dr. Manfred Hake

Vorsitzender Richter am OLG

Dr. Martin Kessen, LL.M. (UT/Texas)

Richter am BGH

Dr. Johannes Koranyi

Richter am LG

Sathia Lorenz

Ministerialdirigent beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Florian Loyal

Professor an der Universität Leipzig

Dr. Matthias Nordmeyer, M.Jur. (Oxford)

Richter am OLG

Marc Plücker

Richter am OLG

Dr. Dominik Roderburg

Richter am LG

Matthias Sturhahn

Vorsitzender Richter am LG

Prof. Dr. Christoph Thole

Dipl.-Kfm., Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln

Dr. Mihai Vuia

Vorsitzender Richter am LG

Gabriele Waldschmidt

Geprüfte Rechtsfachwirtin

Inhaltsübersicht

Zivilprozessordnung		
– Buch 8 Zwangsvollstreckung	1
– Buch 11 Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union	2168
Brüssel-Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.....	2217
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	2311
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	2361
EuGFVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (früher: EuBagatellVO)	2381
EuKoPfVO	Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen	2401
Brüssel-I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	2443
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.11.2015	2469
EuUnterhaltsVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen	2511
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) vom 23.5.2011	2553
Stichwortverzeichnis	2583

besonderen Absprachen (z.B. Kostenzusage) eine besondere Anspruchsgrundlage ergibt.³⁸⁵ Erstattet der Vollstreckungsgläubiger dem Drittschuldner ohne Notwendigkeit Kosten, kann er sie nicht auf den Vollstreckungsschuldner abwälzen.

5. Kostentragung nach § 788

Die dem Gläubiger notwendig erwachsenen Kosten (Gerichts- und Anwaltsgebühren, Zustellungskosten u.ä.) muss der Schuldner nach § 788 erstatten. Zu den Zustellungskosten gehört auch die vom Gerichtsvollzieher ggf. erhobene Dokumentenpauschale für die Erstellung der Abschriften des Pfändungsbeschlusses zur Zustellung.³⁸⁶ Der Vollstreckungsschuldner haftet gem. § 788 Abs. 1 Satz 3 auch für Kosten, die dem Gläubiger durch eine allein gegen einen mithaftenden Gesamtschuldner gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstanden sind.

Anhang zu § 829 ZPO

Zusammenfassender Überblick zu einigen besonderen Forderungsarten

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Ansprüche aus Verträgen mit Kreditinstituten.	1	9. Ansprüche auf Rückgabe von Sicherheiten	21
1. Allgemeines	1	II. Ansprüche aus Versicherungsvertrag.	22
2. Ansprüche auf Auszahlung der Guthaben auf Kontokorrent- und Girokonten	2	1. Ansprüche aus einer Lebensversicherung	22
a) Der Zugriff auf »normale« Kontokorrent- und Girokonten	2	2. Ansprüche aus Unfallversicherung	26
b) Besonderheiten beim Pfändungsschutzkonto gem. § 850k	5	3. Ansprüche aus Haftpflichtversicherung	27
3. Ansprüche auf Auszahlung von Krediten und auf Inanspruchnahme von Kreditrahmen	9	4. Ansprüche aus Rechtsschutzversicherung	28
a) Überziehungskredit und Dispositionskredit	9	5. Ansprüche aus Sachschadensversicherung	29
b) Individualkredit	12	III. Ansprüche aus Arbeits- und Dienstvertrag	30
4. Nebenansprüche aus dem Vertrag über die Unterhaltung des Zahlungskontos	13	IV. Ansprüche auf Zahlung von Sozialleistungen	31
a) Anspruch auf Buchung der Neueingänge	13	1. Rechtsgrundlagen	31
b) Anspruch auf Erteilung von Kontoauszügen	14	2. Bezeichnung der Sozialleistung im Pfändungsantrag	33
5. Pfändung von Geldern auf Festgeldkonten	15	3. Pfändung einmaliger Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I)	34
6. Pfändung von »Oder«-Konten und von Gemeinschaftskonten	16	a) Anhörung des Schuldners	34
7. Forderungen aus allgemeinen Sparverträgen	17	b) Billigkeitsabwägung	35
8. Forderungen aus Prämiensparverträgen	18	4. Pfändung laufender Ansprüche	36
		5. Pfändung künftiger Ansprüche	37
		6. Rechtsbehelfe	38
		7. Schutz des Sozialheimnisses	39
		8. Schutz bereits ausgezahlter Sozialleistungen	40
		V. Ansprüche auf Erstattung von Steuern und Abgaben.	41
		1. § 46 AO	41

385 BGHZ 141, 380, 383 ff.; BGH, NJW 1985, 1155; BGH, WM 1999, 2545; BAG, NJW 1985, 1181; *Stein/Jonas/Würdinger*, § 840 Rn. 35; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. B.549; *Lücke*, BKR 2009, 457, 459; *Bienge*, Rpfleger 2018, 308; a.A. (Erstattungsanspruch nach §§ 261 Abs. 2, 811 Abs. 2 BGB analog gegen Gläubiger): *Anders/Gehle/Nober*, § 840 Rn. 25; *Braxl/Walker*, § 18 Rn. 288; ausführlich gegen die h.M. in der Rspr.: *Walker*, FS *Leipold*, 2009, 451, 460 ff.

386 LG Bayreuth, Beschl. v. 4.10.2021 – 51 T 141/21; AG Schwäbisch-Hall, DGVZ 2021, 303; AG Trier, DGVZ 2021, 248; AG Wertheim, JurBüro 2022, 110; *Schulenburg*, VE 2019, 63 ff.; a.A. AG Bayreuth, DGVZ 2021, 248 (aufgehoben durch LG Bayreuth); siehe oben auch Rdn. 52.

	Rdn.		Rdn.
2. Bestimmtheitserfordernis	42	4. Lohnsteuererstattungsansprüche	44
3. Keine Pfändung künftiger Erstattungsansprüche	43	5. Keine Heilung einer nichtigen Pfändung	45

I. Ansprüche aus Verträgen mit Kreditinstituten

1. Allgemeines

1 Aus vertraglicher Beziehung zu einem **Kreditinstitut** können dem Kunden eine Vielzahl von Ansprüchen zustehen: Ansprüche auf Auszahlung des Aktivsaldos oder sonstiger Guthaben aus einem Kontokorrent- oder Girovertrag, auf Auszahlung von Sparguthaben aus allgemeinen oder speziellen Sparverträgen, auf Auszahlung von vertraglich eingeräumten oder einseitig zugesagten Krediten, auf Rückgewähr von Sicherheiten oder auf Auszahlung eines Überschusses nach Verwertung von Sicherheiten, auf Rechnungslegung über die Abwicklung von Geschäften, auf Vornahme von Buchungen usw. Da eine solche Vielzahl von Ansprüchen denkbar ist, genügt es dem »Bestimmtheitserfordernis«¹ nicht, wenn undifferenziert die Pfändung »aller Ansprüche aus Bankvertrag«² oder auch nur »aller Ansprüche aus Kontokorrent- oder Girovertrag« beantragt wird.³ Soweit der Gläubiger den Anspruch, den er pfänden will, nicht in den vorgegebenen Ansprüchen und Rechten zu Modul H des amtlichen Formulars (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVFV) vorformuliert findet,⁴ muss er im Freifeld zu Modul H den Anspruch so umschreiben, dass das Kreditinstitut und vernünftige andere Gläubiger keinen Zweifel daran haben, was beschlagnahmt sein soll. Andererseits braucht der Gläubiger keine Kontonummer zu nennen, auch nicht unter »insbesondere« im Formular.⁵ Er braucht auch nicht sicher zu wissen, ob der Schuldner etwa nur einen oder mehrere Sparverträge mit dem Kreditinstitut abgeschlossen hat oder ob er bei diesem ein oder mehrere Girokonten unterhält.⁶ Das amtliche Formular sieht nunmehr unter Modul H – ohne Auswahlmöglichkeit – die Pfändung der bestehenden und künftigen Ansprüche auf Guthabenauszahlung aus Zahlungskonten, auf Auszahlung eines Dispositionskredits, soweit der Schuldner ihn in Anspruch nimmt, auf Auszahlung von Sparguthaben und von Guthaben auf Festgeldkonten sowie die Berechtigung zur Ausübung des diesbezüglichen Kündigungsrechts, auf Auszahlung von noch nicht abgerufenen Darlehensvaluten, sofern diese nicht zweckgebunden sind, und auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto vor. Daneben kann der Gläubiger durch Ankreuzen die Pfändung des Anspruchs auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung bei der Öffnung derselben und des Anspruchs auf Herausgabe der (sammel-) verwahrten Wertpapiere beantragen. Hinsichtlich der Pfändung weiterer, nicht genannter Forderungen und Rechte kann der Gläubiger zudem das vorgesehene Freifeld nutzen. Macht er hiervon Gebrauch, muss er darauf achten, die zu pfändenden Forderungen und Rechte hinreichend bestimmt zu bezeichnen, da ein zu unbestimmt abgefasster Pfändungsbeschluss insoweit ins Leere geht.⁷ Der Pfändungsbeschluss kann nicht etwa in der denkbar engsten Auslegung als wirksam aufrechterhalten werden.

1 § 829 Rdn. 43.

2 Der »Bankvertrag«, will man die Existenz eines solchen Vertrags als eigenständigen Vertragstyp überhaupt bejahen (kritisch: BGH, NJW 2002, 3695), ist ein Grund- und Rahmenvertrag, der die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunden nur dem Grunde nach regelt und den Rahmen für rechtlich viele verschiedene Verträge zwischen den Vertragsparteien gibt: *Ellenbergerl Bunte*, BankR-Hdb, A Rn. 16.

3 § 829 Rdn. 43.

4 Die Formulierungen dort sind weit und vage, aber noch hinreichend bestimmt.

5 BGH, NJW 2020, 843; AG Wuppertal, JurBüro 2018, 657; *Stöberl Kellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.244.

6 Dies bringt schon Ziffer 1 zu Modul H des amtlichen Formulars (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVFV) zum Ausdruck.

7 § 829 Rdn. 43.

2. Ansprüche auf Auszahlung der Guthaben auf Kontokorrent- und Girokonten**a) Der Zugriff auf »normale« Kontokorrent- und Girokonten**

Besteht hinsichtlich eines Kontos eine **Kontokorrentabrede** (§§ 355 ff. HGB), so sind nach der Sonderregelung des § 357 HGB, die § 851 Abs. 2 vorgeht,⁸ die einzelnen positiven Rechnungsposten, die in die laufende Rechnung eingestellt werden, nicht pfändbar.⁹ Pfändbar ist zunächst der positive Saldo zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner (Zustellungssaldo),¹⁰ ferner gem. § 833a die Tagesguthaben¹¹ der auf die Pfändung folgenden Tage, auch wenn die Rechnungsperiode einen längeren Zeitraum umfasst, sowie der Rechnungsabschluss am Ende der Rechnungsperiode.¹² Die weiteren Tagesguthaben werden, wenn »das Guthaben« des Kontos ohne weitere Einschränkungen gepfändet wurde, von der Pfändung automatisch erfasst, ohne dass dies ausdrücklich angeordnet werden müsste. Pfänden weitere Gläubiger das Konto, so erfasst ihre Pfändung den ersten und die dann folgenden Tagessalden, sobald die zu vollstreckende Forderung des ersten Vollstreckungsgläubigers getilgt ist. Sodann wiederholt sich der Vorgang für den jeweils nächsten nachrangigen Gläubiger.

Beim **Zahlungsdiensterrahmenvertrag** gem. § 675f Abs. 2 BGB (früher Girovertrag gem. § 676f BGB a.F.) kann der Kunde über jedes Guthaben auch zwischen den förmlichen Rechnungsabschlüssen verfügen.¹³ Der Anspruch auf Auszahlung dieser Guthaben ist eine Geldforderung und nach § 829 pfändbar.¹⁴ Unerheblich ist, ob der Anspruch des Schuldners, der zu einer Einzahlung auf sein Zahlungskonto (erweitert: Girokonto) geführt hat, ggf. unpfändbar war, z.B. gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II, da dieser ursprüngliche Anspruch aufgrund der Zahlung auf das Zahlungskonto erloschen ist und der Schuldner nunmehr nur noch einen Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut hat.¹⁵ Allerdings sind die Pfändungsschutzvorschriften für Konten, die als sog. P-Konto¹⁶ geführt werden, zu berücksichtigen. Dass sich auf einem Konto, das nicht als P-Konto geführt wird, im Wesentlichen Gelder befinden, die aus unpfändbaren Einnahmen stammen und auf dem Konto angespart wurden, macht die Guthaben auf dem Konto hingegen nicht unpfändbar.¹⁷ Eine »Surrogation der Unpfändbarkeit« unabhängig davon, wohin die ursprünglich einmal unpfändbaren Beträge gelangen, kennt das Recht nicht.¹⁸ Auch Pfändungsschutz über § 765a ZPO ist insoweit nur ganz ausnahmsweise in krassen Ausnahmesituationen möglich.¹⁹ Weder allgemeine wirtschaftliche Erwägungen noch allgemeine soziale Gesichtspunkte (hohes Alter, niedrige Sozialleistungen) gestatten allein eine solche Schutzanordnung.²⁰ Der Schuldner hat es in der Hand, sich durch Einrichtung eines P-Kon-

8 BGHZ 80, 172.

9 BGHZ 80, 172; 93, 315; BGH, WM 1982, 233; BFH, NJW 1984, 1919; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.243; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 23a.

10 BGHZ 80, 172; *Heymann/Heymann*, HGB, § 357 Rn. 8; BeckOK HGB/Moussa, § 357 Rn. 7; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 23a. Zur Frage, wann Auszahlungen an den Schuldner, die so unmittelbar nach der Zustellung der Pfändung an die Bank erfolgten, dass sie technisch nicht verhindert werden konnten, noch zugunsten der Bank im Saldo verrechnet werden dürfen: LG Frankfurt, JurBüro 2009, 385.

11 Zum Begriff: *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.248; *Bitter*, WM 2008, 141, 1438.

12 Zur Feststellung dieses abschließenden Saldos: BGH, NJW 2012, 306.

13 *Broxl/Walker*, § 18 Rn. 56; *Heymann/Heymann*, HGB, § 355 Rn. 30.

14 BGHZ 84, 325 mit Anm. *Behr*, Rpfleger 1983, 78 und Anm. *Rehbein*, JR 1983, 111; BGHZ 86, 23; OLG Celle, ZIP 1981, 496; LG Koblenz, MDR 1976, 232; LG Detmold, Rpfleger 1978, 150; LG Göttingen, Rpfleger 1980, 237; *Lwowski/Bitter*, FS *Thorwald Hellner*, 1994, S. 57 (61).

15 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.253.

16 Näheres unter Rdn. 5–8.

17 BGH, NZI 2013, 648, 650; BGH, NJW-RR 2013, 1519 mit Anm. *Weissinger*, GWR 2014, 45; LG Lüneburg, JurBüro 2017, 491, zur Zahlung des Einkommens auf das Konto eines Dritten.

18 *Ganter*, NZI 2013, 969.

19 LG Frankfurt, ZMR 2010, 527; AG Hannover, NJOZ 2011, 1024; *Busch*, VuR 2014, 76, 78.

20 LG Kassel, JurBüro 2011, 385.

tos gem. § 850k die zur bescheidenen Lebensführung notwendigen Mittel zu sichern. Wenn er diese Entscheidung nicht trifft, etwa um eine Information der Schufa zu vermeiden, muss er die Konsequenzen in Kauf nehmen.

- 4 Bei der **Berechnung des jeweiligen Guthabens** auf dem Zahlungskonto sind die Ein- und Abgänge des Tages, an dem die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner erfolgte, sowie die bis zu diesem Tage fälligen Kontoführungsgebühren, Überziehungsprovisionen, Stornokosten für bis zu diesem Tage eingereichte, aber nicht eingelöste Schecks, Sollzinsen und vergleichbare unter § 357 Satz 2 HGB zu subsumierende Posten mit dem bisherigen Kontostand zu saldieren (sog. Tagessaldo),²¹ nicht aber auch künftige Ansprüche der Bank, die an diesem Tage bereits dem Grunde nach absehbar waren, aber erst durch spätere Handlungen des Schuldners zur Entstehung gebracht worden sind.²² Nicht unter § 357 Satz 2 HGB fallen auch Zahlungen des Drittschuldners an den Pfändungsschuldner selbst, mit denen nur ein schuldrechtlicher Anspruch dieses Schuldners getilgt werden soll.²³ Ergibt sich bei dieser Abrechnung ein Debetsaldo, geht die Pfändung am Tagesende auch dann ins Leere, wenn im Laufe des Tages größere Habenposten in die Saldierung einbezogen wurden.²⁴ Allerdings sind nach der Pfändung von dem Schuldner vorgenommene Verfügungen zulasten des bereits debitorischen Kontos dem Gläubiger gegenüber gem. § 829 Abs. 1 unwirksam.²⁵

b) Besonderheiten beim Pfändungsschutzkonto gem. § 850k

- 5 Wird das Zahlungskonto des Schuldners als **Pfändungsschutzkonto** (P-Konto) gem. § 850k geführt oder soll es künftig als P-Konto geführt werden, so gelten folgende Besonderheiten:

Gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, Zahlungskontengesetz (ZKG)²⁶ hat jeder Verbraucher einen Anspruch auf Abschluss eines Zahlungsdienstervertrags über die Führung eines Basiskontos (Basiskontovertrag). Das Gesetz soll zum einen dem Verbraucherschutz, zum anderen aber auch der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt dienen. Es regelt neben dem für die Zahlungsdienstleister bestehenden Kontrahierungszwang, der nur in den engen Ausnahmefällen der §§ 35–37 ZKG und unter Beachtung des § 34 ZKG nicht besteht, auch den vorgegebenen Mindestinhalt eines solchen Basiskontovertrags,²⁷ unter anderem auch zur Höhe des vom Zahlungsdienstleister zu verlangenden Entgelts (§ 41 ZKG).²⁸ Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 ZKG kann der Verbraucher bereits bei Antrag auf Abschluss des Basiskontovertrags verlangen, dass dieses als P-Konto geführt wird.

Im Übrigen kann jeder Kunde, der bei einem Kreditinstitut ein Konto eröffnet gem. § 850k Abs. 1 Satz 1 verlangen, dass dieses Konto als P-Konto i.S.d. § 850k geführt oder dass ein bestehendes Konto in ein solches umgewandelt wird.

§ 850k regelt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes vom 22.11.2020²⁹ lediglich noch die Einrichtung und Beendigung des P-Kontos. Die weiteren und nunmehr ergänzten Vorschriften zum Kontopfändungsschutz finden sich in Abschnitt 4 (§§ 899–910).³⁰

21 *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.250; BeckOK HGB/Moussa, § 357 Rn. 21.

22 OLG Düsseldorf, ZIP 1984, 566; BeckOK HGB/Moussa, § 357 Rn. 18.

23 BGH, MDR 1997, 878; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.250.

24 BFHE 140, 404; BGHZ 93, 315; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.253.

25 *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.253.

26 BGBl. I 2018, S. 1102.

27 Vergl. wegen der Einzelheiten auch *Findeisen*, WM 2016, 1765; *Krüger*, ZVI 2016, 461.

28 Vergl. hierzu auch LG Köln, WM 2018, 2245; *Bülou*, WM 2017, 161.

29 BGBl. I 2020, S. 2466.

30 Siehe im Einzelnen Kommentierung zu §§ 899 ff.

Gem. § 850K Abs. 1 Satz 1 kann der Kontoinhaber jederzeit verlangen, dass sein Zahlungskonto als P-Konto geführt wird. Dies gilt gem. § 850k Abs. 1 Satz 2 auch, wenn das Zahlungskonto im Debit geführt wird. Allerdings darf das P-Konto gem. § 850k Abs. 1 Satz 3 ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, so dass der negative Saldo des Zahlungskontos nicht übertragen werden darf und mithin zwei Konten zu führen sind.³¹ Weitere Modalitäten bei der Umwandlung eines debitorisch geführten Zahlungskontos in ein P-Konto regelt § 901.³² Auch eine bereits erfolgte Pfändung des Guthabens auf dem Zahlungskonto hindert die Umwandlung in ein P-Konto nicht (§ 850k Abs. 2 Satz 1, § 899 Abs. 1 Satz 2).³³

Obwohl die Führung eines solchen P-Kontos für die Kreditinstitute mit zusätzlichem, u.U. nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist, rechtfertigt die Geltendmachung des Anspruchs auf Umwandlung in ein P-Konto als solche trotz des zu erwartenden Bearbeitungsaufwandes weder die Erhöhung der Kontoführungsgebühren³⁴ noch die Kündigung des Kontoführungsvertrages.³⁵ Für einen Basiskontovertrag ergibt sich die Kündigungsbeschränkung schon aus dem Kontrahierungszwang und das Verbot der Erhöhung der Kontoführungsgebühren aus § 41 Abs. 1, Abs. 2 ZKG, da nur ein angemessenes Entgelt verlangt werden kann und für die Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die für sämtliche Basiskonten marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen sind.³⁶ Bei sonstigen Zahlungskonten gilt, dass derjenige, der bereit ist, ein Zahlungskonto für einen Kunden zu führen, dies mit allen einem solchen Vertrag immanenten gesetzlichen Verpflichtungen tun muss.³⁷ Die Verpflichtung kann auch im Kontoeröffnungsvertrag nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Kündigt ein Kreditinstitut einen Kontoführungsvertrag im zeitlichen Zusammenhang mit der Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto, trägt es im Streit um die Wirksamkeit der Kündigung die Darlegungs- und Beweislast, dass die Kündigung nicht in Zusammenhang mit dieser Umwandlung steht. Die Rückumwandlung eines P-Kontos in ein normales Girokonto, die der Bankkunde gem. § 850k Abs. 5 jederzeit verlangen kann, darf durch die AGB der Banken nicht erschwert oder mit belastenden Einschränkungen verbunden werden.³⁸

Auf dem P-Konto werden nach den oben dargestellten allgemeinen Regeln nur noch die Beträge **6** »von der Pfändung erfasst«, die den **geschützten Betrag** (Grundbetrag gem. § 899 Abs. 1 zuzüglich der Erhöhungsbeträge aus § 902, soweit diese gem. § 903 nachgewiesen oder gem. § 905 gerichtlich festgesetzt sind) übersteigen.³⁹

31 *Zöller/Herget*, § 850k Rn. 3; BeckOK ZPO/Riedel, § 850k Rn. 8.

32 Siehe hierzu im Einzelnen Kommentierung zu § 901.

33 Siehe auch § 850k Rdn. 4.

34 BGHZ 195, 298 Rn. 41 ff. mit Anm. *Bürger*, GWR 2013, 45 und Anm. *H. Schmidt*, LMK 2013, 342773; BGH, NJW 2013, 3163 mit Anm. *Abrens*, EWiR 2013, 631; BGHZ 215, 359 Rn. 66; KG, NJW 2012, 395; OLG Bremen, VuR 2012, 317; OLG Dresden, VuR 2012, 318; OLG Frankfurt, Urt. v. 6.6.2012 – 19 U 13/12, BeckRS 2012, 15750; OLG Frankfurt, ZIP 2012, 814; OLG Nürnberg, NJOZ 2012, 1680; OLG Schleswig, NZI 2012, 923; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.3.2013 – 6 U 114/11, BeckRS 2013, 3860 Rn. 8 ff.; OLG Dresden, WM 2018, 1304; LG Leipzig, VuR 2014, 232 mit Anm. *Kobte*, a.A.: LG Frankfurt, EWiR 2011, 827; kritisch insoweit auch: *Bitter*, ZIP 2011, 149, 150.

35 OLG Naumburg, VuR 2012, 370 mit Anm. *Kobte*; *Abrens*, NJW 2010, 2001, 2003; *ders.*, NJW 2013, 975, 977; a.A. *Herrsthal*, WM 2013, 773, 778; *Lücke*, BKR 2009, 257, 260; *Neiseke*, jurisPR-BKR 10/2009 (Anm. 1); allerdings verbleibt die Möglichkeit, den Vertrag entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ordentlich zu kündigen: OLG Dresden, WM 2018, 1304; AG Stuttgart, Urt. v. 21.7.2017 – 13 C 3049/17, BeckRS 2017, 140486 Rn. 10.

36 *Hippeli*, DZWiR 2017, 367.

37 Es ist auch wenig sinnvoll, wie *Büchel*, BKR 2009, 358, 363, dem Schuldner damit zu drohen, dass die Beantragung eines P-Kontos wegen der Meldung an eine Auskunftfei (§ 909 Abs. 1) ihm künftig die Kreditancen rauben werde.

38 BGH, WM 2015, 822.

39 Einzelheiten insoweit siehe die Kommentierung zu § 850k.

Das P-Konto erlischt im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nicht; denn dies würde dem Zweck dieses Kontos, den Schuldner nicht gänzlich von der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr auszuschließen, zuwiderlaufen.⁴⁰ Das auf dem P-Konto geschützte Guthaben fällt nicht in die Insolvenzmasse.⁴¹

Um dem wirtschaftlich sinnlosen, aber für Schuldner und Drittschuldner lästigen fortwährenden Zugriff auf ein P-Konto, auf dem sich letztlich doch nur unpfändbare Beträge als Guthaben befinden, entgegenzuwirken, eröffnet § 907 dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, unter engen Voraussetzungen auf Antrag das Konto jeweils für einen begrenzten Zeitraum von der Pfändung freizustellen.⁴²

Woher die Eingänge auf dem P-Konto stammen, ob also aus Arbeitseinkommen, Sozialbezügen, Einnahmen aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, Verkaufserlös, Kreditauszahlung, Steuererstattung usw., spielt keine Rolle.⁴³ Das P-Konto ist deshalb kein Verbraucherschutzkonto, sondern steht auch jedem Gewerbetreibenden (als natürlicher Person) als Geschäftskonto zur Verfügung. Der Schutz für die auf dem P-Konto verbuchten Beträge wird automatisch gewährt; es bedarf keines Antrages an das Vollstreckungsgericht.⁴⁴ Über diesen Teil seines Einkommens kann der Vollstreckungsschuldner auch nach Eingang des Pfändungsbeschlusses weiterhin frei verfügen. Will der Schuldner die Pfändungsfreiheit auch auf Erhöhungsbeiträge gem. § 902 erstrecken, muss er diese entweder dem Kreditinstitut gem. § 903 nachweisen oder durch das Vollstreckungsgericht festsetzen lassen.⁴⁵ Soweit der Schuldner in einem Kalendermonat nicht über das Guthaben in Höhe des pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses Guthaben gemäß § 900 Abs. 2 in die drei Folgemonate übertragen (früher § 850k Abs. 1: nur für den ersten Folgemonat), erhöht also den für diese Monate geltenden Sockelfreibetrag um den Ansparübertrag. Wird über das übertragene Guthaben aber auch im dritten Folgemonat nicht verfügt, so unterfällt es am Ende des Monats der Pfändung.⁴⁶ Verfügungen, die der Schuldner über sein pfandfreies Guthaben trifft, hat das Kreditinstitut nach dem »First-In-First-Out-Prinzip« zu verrechnen.⁴⁷ Erhält der Schuldner Zahlungen, die für den Folgemonat gedacht sind, bereits am Ende des Vormonats, wird er durch die Leistungssperre des § 900 Abs. 1 (vormals § 835 Abs. 4) geschützt. Das hierdurch entstandene Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners, unabhängig davon, ob es aus künftigen Sozialleistungen oder auch nur Einmalzahlungen aller Art herrührt,⁴⁸ darf von dem kontoführenden Kreditinstitut erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Gutschrift folgt, an den Gläubiger geleistet werden. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers gem. § 900 Abs. 1 Satz 2 insoweit abweichende Anordnungen treffen, wenn sonst für den Gläubiger eine unzumutbare Härte bestünde. Eine solche Anordnung darf aber nur in Ausnahmefällen ergehen.⁴⁹ Die sog. »Monatsanfangsproblematik« ist über § 900 Abs. 2 geregelt. Die bereits im Vormonat eingegangene Gutschrift wird hinsichtlich des

40 LG Verden, ZIP 2013, 1954 mit Anm. Busch, VuR 2014, 76; AG Nienburg, NZI 2013, 652; Zöller/Herget, § 850k Rn. 16; BeckOK ZPO/Riedel, § 850k Rn. 19.

41 BeckOK ZPO/Riedel, § 850k Rn. 19.

42 Sie sind auch streng zu handhaben: Zöller/Seibel, § 907 Rn. 6; BeckOK ZPO/Riedel, § 907 Rn. 10; siehe zu § 833a Abs. 2 a.F.: AG Brühl, JurBüro 2011, 270.

43 BGH, Beschl. v. 10.11.2011 – VII ZB 74/10, BeckRS 2011, 27892; BGH, NJW 2012, 79; Büschel, BKR 2009, 358, 361; BeckOK ZPO/Riedel, § 899 Rn. 2; Neiseke, jurisPR-BKR 10/2009 (Anm. 1).

44 BGH, WM 2017, 2303 Rn. 14; LG Saarbrücken, Urt. v. 26.10.2018 – 1 S 3/18, BeckRS 2018, 27709 Rn. 27; BeckOK ZPO/Riedel, § 899 Rn. 2; Musielak/Voit/Lackmann, § 899 Rn. 2.

45 Zu den weiteren Einzelheiten siehe Kommentierung zu § 902 ff.

46 BeckOK ZPO/Riedel, § 899 Rn. 6; zum alten Recht: BGH, WM 2017, 2303 Rn. 14; Grüneberg, WM 2018, 2157.

47 BeckOK ZPO/Riedel, § 899 Rn. 7; noch zum alten Recht: BGH, WM 2017, 2303.

48 BeckOK ZPO/Riedel, § 900 Rn. 1; Musielak/Voit/Lackmann, § 900 Rn. 1; Zöller/Seibel, § 900 Rn. 2; zum alten Recht: BGH, WM 2022, 2328; LG Bonn, Urt. v. 19.3.2014 – 5 S 236/13, BeckRS 2014, 08818; LG Saarbrücken, Urt. v. 26.10.2018 – 1 S 3/18, BeckRS 2018, 27709 Rn. 27.

49 BeckOK ZPO/Riedel, § 900 Rn. 3.1; Zöller/Seibel, § 900 Rn. 3.

Freibetrags dem Folgemonat zugerechnet. Hinsichtlich der Berechnung der Ansparfrist bleibt allerdings der Zuflussmonat maßgeblich.⁵⁰ Werden auf das P-Konto laufende Sozialleistungen für vergangene Monate nachgezahlt, sind diese den für den laufenden Monat gezahlten Sozialleistungen gem. § 904 hinzuzurechnen.⁵¹

Keine Person darf mehr als ein P-Konto führen (§ 850k Abs. 3). Um dies sicher zu stellen, muss der Kunde zum einen bei Eröffnung eines solchen Kontos versichern, dass dies sein einziges P-Konto ist (§ 850k Abs. 3 Satz 2), zum anderen werden die P-Konten durch die Kreditinstitute an Auskunfteien, z.B. die SCHUFA, gemeldet (§ 909 Abs. 1 Satz 1) und die Kreditinstitute ermächtigt, dort bei jeder Kontoneueröffnung nachzufragen. Die Auskunfteien dürfen die Meldungen nicht für andere Zwecke innerhalb ihres Geschäftsbetriebes verwenden und haben sie von anderen Meldungen über Bankkunden getrennt zu führen (§ 909 Abs. 1 Satz 2, 3). Eröffnet der Schuldner doch ein weiteres P-Konto, ist diese Vereinbarung mit dem Kreditinstitut nicht nichtig, die Gläubiger müssen vielmehr nach § 850k Abs. 4 vorgehen.

Das P-Konto kann nur für natürliche Personen, also nicht juristische Personen, BGB- oder Handelsgesellschaften eingerichtet werden (§ 850k Abs. 1).⁵² Führen mehrere natürliche Personen ein **gemeinschaftliches Konto**, so darf das Kreditinstitut im Falle der Pfändung des Kontoguthabens erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten (§ 850l Abs. 1). Zugleich kann der schuldende Mitkontoinhaber innerhalb dieses Zeitraums verlangen, dass bestehendes oder künftiges Guthaben von diesem Konto auf ein allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto übertragen wird (§ 850l Abs. 2 Satz 1). Zudem kann er verlangen, dass dieses Zahlungskonto als P-Konto geführt wird (§ 850l Abs. 2 Satz 2). Unerheblich ist, ob es sich bei dem gemeinschaftlichen Konto um ein »Oder-Konto« handelt, über das die Kontoinhaber jeweils allein verfügen können, oder um ein »Und-Konto«⁵³, über das sie nur gemeinschaftlich verfügen können. Im letzteren Falle ist allerdings Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 850l Abs. 2, dass ein Titel gegen sämtliche Kontoinhaber vorliegt.⁵⁴ Die Führung eines gemeinschaftlichen – entsprechend erhöhten – P-Kontos für alle Inhaber des Zahlungskontos ist dagegen nicht möglich.⁵⁵

3. Ansprüche auf Auszahlung von Krediten und auf Inanspruchnahme von Kreditrahmen

a) Überziehungskredit und Dispositionskredit

Mit der Eröffnung eines Kontokorrent- oder eines Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut ist in der Regel die Einräumung eines **Überziehungskredits** bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (sog. Kreditlinie, eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, §§ 504, 504a) verbunden.⁵⁶ Der Kreditrahmen und die Zurverfügungstellung des Kredits können dabei zwischen der Bank und dem Kunden verbindlich vereinbart sein – insoweit spricht man auch von einem Dispositionskredit –, die Bank kann aber auch nur einseitig die Kontoüberziehung dulden, ohne dass der Kunde bei der Bestimmung des Kreditrahmens und der Kreditbedingungen vertraglich mitgewirkt hat (geduldete Überziehung, § 505 BGB) – insoweit wird auch vom Überziehungskredit im eigentlichen Sinne gesprochen –.

50 BeckOK ZPO/Riedel, § 900 Rn. 4; Zöller/Seibel, § 900 Rn. 2.

51 Zöller/Seibel, § 904 Rn. 1.

52 Musielak/Voitl/Lackmann, § 850k Rn. 3.

53 Siehe auch unten Rdn. 16.

54 Musielak/Voitl/Lackmann, § 850l, Rn. 2; BeckOK ZPO/Riedel, § 850l Rn. 3.

55 Zöller/Herget, § 850l Rn. 1; Neiseke, jurisPR – BKR 10/2009 (Anm. 1).

56 Zur Terminologie siehe BGHZ 147, 193 Rn. 8 ff.; BGHZ 157, 350 Rn. 16 ff.; BGH, WM 2004, 669; OLG Hamm, InVo 2003, 76; Schmies, S. 127; Lwowski/Bitter, WM-Festgabe f. Thorwald Hellner, 1994, S. 57, 65; Wagner, WM 1998, 1657; Schuschke, ZIP 2001, 1084; Felke, WM 2002, 1632; Bitter, WM 2004, 1109 (zur hier vorgenommenen Differenzierung); Christiansen, InVo 2004, 257; Scholl, DZWIR 2005, 353; Weber, BKR 2017, 106.

Weder im ersten⁵⁷ noch im zweiten⁵⁸ Fall können Gläubiger des Bankkunden durch Pfändung »des Rechts oder der Möglichkeit, die noch nicht ausgeschöpfte Kreditlinie auszuschöpfen« den Schuldner zur Begleichung der titulierten Schuld durch Kreditaufnahme zwingen.⁵⁹ Im ersten Fall scheidet die Pfändung daran, dass ein Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut noch nicht entstanden ist. Der mit dem Kreditinstitut begründete Krediteröffnungsvertrag räumt dem Kunden zunächst nur das Recht ein, im Rahmen des festgelegten Kreditlimits bestimmte Geldbeträge durch Barabhebung, Überweisung oder auf anderem Wege abzurufen. Erst durch diese Handlungen des Kunden wird der Krediteröffnungsvertrag konkretisiert und inhaltlich ausgestaltet. Ein Auszahlungsanspruch wird damit erst durch den Abruf des Kunden begründet.⁶⁰ Auch dieses Recht des Kunden zum Abruf des Kreditbetrages ist nach § 851 Abs. 1 nicht pfändbar, da es höchstpersönlicher Natur ist.⁶¹ Zum einen hat die Bank den Kreditrahmen auf die persönlichen Umstände des Kunden zugeschnitten, zum anderen ist aber die Entscheidung des Schuldners, ob er sich in höherem Maße verschulden will, höchstpersönlich: In der Regel sind die Kosten für die Inanspruchnahme eines Überziehungskredits höher als die dem Vollstreckungsgläubiger geschuldeten Zinsen, sodass nicht eine Schuld durch eine gleichwertige andere ausgetauscht, sondern der Schuldner zu einer weitergehenden Verschuldung gezwungen würde. Da die Unpfändbarkeit dem Anspruch auf Ausschöpfung des Kreditrahmens seiner Natur nach innewohnt und nicht auf einer bloßen Vereinbarung zwischen Bank und Kunde beruht, ist § 851 Abs. 2 nicht einschlägig. Schließlich kann der Gläubiger auch nicht im Wege der Hilfspfändung (§ 836 Abs. 3) auf die EC-Karte des Schuldners zugreifen, um auf diesem Wege das Konto des Schuldners bis zum Kreditlimit auszuschöpfen zu können, da EC-Karten nicht zu den Urkunden i.S.d. § 836 Abs. 3 Satz 2 zählen.⁶²

- 10 Der Anspruch auf Auszahlung eines **tatsächlich in Anspruch genommenen Dispositionskredits** ist aber als künftiger Anspruch für den Fall – und dann nur in der konkreten Höhe – pfändbar, dass und soweit der Schuldner durch einen Überweisungs- oder Abbuchungsauftrag oder eine Abhebung von dem Konto seinerseits auf die offene Kreditlinie zurückgreift, also die – als solche nicht pfändbare – Entscheidung, sich weiter verschulden zu wollen, selbst trifft.⁶³ Nach der Entscheidung des Schuldners, einen konkreten Kredit in Anspruch nehmen zu wollen, liegt nunmehr hinsichtlich der konkret beanspruchten Kreditsumme ein »gewöhnlicher« Darlehensvertrag vor. Dieser künftige Anspruch auf Auszahlung dieses Darlehens ist nach dem amtlichen Formular (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 Modul H) ausdrücklich mitgepfändet für den Fall, dass der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt.
- 11 Im zweiten Fall (**bloße Duldung einer Kontoüberziehung**) besteht schon kein Anspruch, der gepfändet werden könnte.⁶⁴ Da die Bank bereits dem Kunden gegenüber zur Duldung nicht verpflichtet ist, kann auch eine Pfändung eine solche Pflicht nicht begründen. Während im ersteren Fall (Pfändung des Anspruchs, einen Kredit innerhalb des Limits abrufen zu dürfen) die Pfändung

57 A.A. insoweit: LG Hamburg, MDR 1986, 327; Grunsky, ZZP 1982, 264 und JZ 1985, 490; Luther, BB 1985, 1886.

58 A.A. insoweit Schmies, S. 136.

59 Wie hier: BGHZ 157, 350 Rn. 17; BGH, WM 2016, 135 Rn. 3; OLG Schleswig, WM 1992, 751; Wiczorek/Schützel/Lüke, § 829 Rn. 25; Lwowski/Bitter, WM-Festgabe für Thorwald Hellner 1994, S. 68; Gaul, KTS 1989, 17; David, MDR 1993, 108; Wagner, WM 1998, 1657, 1659.

60 BGHZ 157, 350 Rn. 16; BGH, WM 2016, 135 Rn. 3.

61 BGHZ 157, 350 Rn. 17, allerdings mit der Begründung fehlender Werthaltigkeit des Anspruchs.

62 BGH, Rpfleger 2003, 308; LG Münster, Rpfleger 2000, 506; a.A. LG Dortmund, DGVZ 1922, 188.

63 BGHZ 147, 193; BGHZ 157, 350; BGH, WM 2004, 669; BGH, GWR 2011, 321227 mit Anm. Flitsch; BGHZ 192, 314; BGH, WM 2016, 135; BGH, MDR 2016, 180; OLG Hamm, InVo 2003, 76; OLG Saarbrücken, OLGR 2007, 33 mit Anm. Drescher, EWiR 2007, 159; LG Hannover, InVo 2002, 197; Saenger/Kemper, § 829 Rn. 34; Wiczorek/Schützel/Lüke, § 829 Rn. 25; Stöberl/Rellermeyer, Forderungspfändung, Rn. A.147.

64 BGHZ 93, 315; BGHZ 147, 193; OLG Frankfurt, OLGR 1997, 286; OLG Saarbrücken, WM 2006, 2212; LG Münster, MDR 1996, 1069; Stöberl/Rellermeyer, Forderungspfändung, Rn. A.149.

zunächst eine Verstrickung des (nach § 851 Abs. 1 nicht pfändbaren) Rechts bewirkt, nach Belieben innerhalb des vereinbarten Rahmens einen Kredit abrufen zu können, die allerdings auf die Erinnerung nach § 766 hin wieder zu beseitigen ist,⁶⁵ geht im letzteren Fall (Pfändung der Möglichkeit, aufgrund bloßer Duldung seitens des Kreditinstituts zulasten des laufenden Kontos einen Kredit abrufen zu können) die Pfändung von vornherein ins Leere, da keine, auch keine künftige Forderung besteht.

b) Individualkredit

Von der Nichtausschöpfung eines Kreditrahmens zu unterscheiden ist der Fall, dass der Schuldner einen **konkreten Kredit** beantragt und zugesagt erhalten (§ 488 BGB), gegebenenfalls sogar auf einem Konto als Habenposten gutgeschrieben bekommen hat. Hier hat der Schuldner die Entscheidung, sich tatsächlich unter von ihm akzeptierten Konditionen zu verschulden, bereits getroffen. Ob in den Anspruch auf Auszahlung dieses Kredits vollstreckt werden kann, hängt davon ab, ob dieser Kredit zweckgebunden verwendet werden muss (z.B. Anschaffungsdarlehen bei gleichzeitig vereinbarter Sicherungsübereignung des zu erwerbenden Gegenstandes, Baudarlehen,⁶⁶ das am Grundstück dinglich abgesichert werden soll, u.ä.), oder ob er zur freien Disposition des Schuldners steht. Im ersten Fall ist der Anspruch nach § 851 Abs. 1 grundsätzlich unpfändbar.⁶⁷ Im zweiten Fall handelt es sich um eine gewöhnliche pfändbare Geldforderung.⁶⁸ Auch der zweckgebundene Kredit kann allerdings ausnahmsweise von denjenigen Gläubigern gepfändet werden, deren Forderungen nach der Zweckvereinbarung durch den Kredit gerade abgedeckt werden sollten, soweit die Pfändung der Befriedigung eben dieser Forderungen dient.⁶⁹ Der Anspruch auf Auszahlung eines bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Kredits, der nicht zweckgebunden ist, ist nach dem amtlichen Formular Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV (Modul H Nr. 3) stets mitgepfändet.

4. Nebenansprüche aus dem Vertrag über die Unterhaltung des Zahlungskontos

a) Anspruch auf Buchung der Neueingänge

Der Vertrag über die Errichtung und Unterhaltung eines laufenden Kontos aufgrund eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (§ 675f Abs. 2 BGB) bei einem Kreditinstitut umfasst auch den Anspruch gegen das Institut, **für dieses Konto bestimmte Neueingänge** auch dem Zahlungsempfänger unverzüglich verfügbar zu machen (§ 675t Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieser Anspruch ist selbstständig pfändbar.⁷⁰ Das amtliche Formular sieht diese Pfändung deshalb auch standardmäßig vor.⁷¹ Durch die Pfändung und Überweisung dieses Anspruchs erwirbt der Gläubiger zwar nicht das Recht, Auszahlung dieser Eingänge unmittelbar an sich selbst zu verlangen, da es sich um unselbstständige Rechnungsposten innerhalb des Kontokorrents handelt. Er kann aber auf diese Weise den Schuldner hindern, der Bank Anweisung zu geben, die Eingänge anderweit zu verbuchen und das Konto damit auszuhungern. Der Gläubiger sichert durch diese zusätzliche Pfändung nur den möglichen Erfolg einer in den Auszahlungsanspruch aus dem laufenden Konto selbst ausgebrachten Pfändung. Er kann den Schuldner durch diese Pfändung allerdings nicht hindern, bereits die Drittschuldner anzuweisen, von vornherein auf ein anderes Konto einzuzahlen.

65 § 829 Rdn. 32.

66 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.115.

67 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.115.; *Brox/Walker*, § 18 Rn. 43, 44 mit der zusätzlichen Unterscheidung, ob es sich um eine treuhänderische Zweckbindung handelt.

68 LG Münster, Rpfleger 2000, 506; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 22.

69 HK-ZV/Meller-Hannich, § 851 Rn. 22; *Zöller/Herget*, § 851 Rn. 3; *Bauer*, JurBüro 1963, 65.

70 BGH, WM 1973, 892; BGHZ 86, 23; BGHZ 93, 315; OLG Köln, ZIP 1983, 810; MüKo-BGB/Jungmann, § 675t Rn. 31; a.A.: OLG Köln, ZIP 1981, 964.

71 Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV (Modul H Nr. 1), wobei das Formular die alte Terminologie des Anspruchs auf »Gutschrift« verwendet.

b) Anspruch auf Erteilung von Kontoauszügen

- 14 Mit der Eröffnung eines laufenden Kontos ist der Anspruch gegen das Kreditinstitut verbunden, über die einzelnen Buchungen auf diesem Konto durch **regelmäßige Kontoauszüge Auskunft** zu erteilen und Rechnung zu legen.⁷² Dieser Anspruch, der nicht mit der Obliegenheit nach § 840 Abs. 1 verwechselt werden darf, aber auch nicht mit dem bloßen Nebenanspruch des Kontoinhabers auf Auskunftserteilung über den jeweiligen Kontostand, wird von der Pfändung des Zahlungsanspruchs aus dem Konto nicht automatisch erfasst, ist aber selbstständig pfändbar,⁷³ soweit durch die Offenlegung gegenüber dem Gläubiger nicht höchstpersönliche Geheimnisse oder Betriebsgeheimnisse des Schuldners zu offenbaren sind. Für solche höchstpersönlichen Auskünfte gilt § 851 Abs. 1. Da der Schuldner nach § 836 Abs. 3 ZPO zur Herausgabe dieser Kontoauszüge an den Gläubiger verpflichtet ist,⁷⁴ ist der Gläubiger auf die selbstständige Pfändung dieses Anspruchs aber regelmäßig nicht angewiesen.

Hat der Gläubiger bereits den Zahlungsanspruch aus dem laufenden Konto gepfändet, ist der formlose Auskunftsanspruch über den Kontostand (nicht zu verwechseln mit dem vorstehend dargestellten Anspruch auf regelmäßige Kontoauszüge über die einzelnen Buchungen) als Nebenforderung schon von dieser Pfändung erfasst,⁷⁵ braucht also nicht noch zusätzlich gepfändet zu werden.

5. Pfändung von Geldern auf Festgeldkonten

- 15 Bei der Einzahlung auf ein **Festgeldkonto** steht dem Kontoinhaber – unter den jeweils vereinbarten Bedingungen – ein Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut aus § 488 Abs. 1 BGB bzw. aus § 700 BGB zu, da die Gelder darlehensweise und zur Verwahrung eingezahlt worden sind.⁷⁶ Dieser Auszahlungsanspruch ist als Geldforderung gem. § 829 pfändbar.⁷⁷ Das amtliche Formular sieht die Pfändung von Ansprüchen auf Auszahlung des Festgeldes nebst des Kündigungsrechtes stets vor (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVFV, Modul H Nr. 2).

6. Pfändung von »Oder«-Konten und von Gemeinschaftskonten

- 16 Ob zur Zwangsvollstreckung in ein **Gemeinschaftskonto** der Titel gegen nur einen der Kontoinhaber ausreicht, hängt davon ab, ob im Außenverhältnis zum Kreditinstitut alle Kontoinhaber Gesamthandsgläubiger oder Gesamtgläubiger sind.⁷⁸ Ist nach den Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut jeder von ihnen allein berechtigt, über das jeweilige Guthaben selbstständig unbeschränkt Verfügungen jeder Art zu treffen (**»Oder-Konto«**), kann auch mit Titeln gegen nur jeweils einen von ihnen unbeschränkt in das Konto vollstreckt werden.⁷⁹ Dass die Kontoinhaber in ihrem Innenverhältnis untereinander Bindungen unterliegen, die die Befugnisse gegenüber dem Kreditinstitut erheblich einengen, ist insoweit ohne Bedeutung.⁸⁰ Es kann nur zu Ausgleichsansprüchen im Innen-

72 BGH, NJW 1985, 2699; BGHZ 165, 53; LG Landshut, Rpfleger 2009, 39.

73 BGHZ 165, 53 mit Anm. *Allmendinger*, BGHR 2006, 247 und *Vortmann*, EWiR 2006, 329, sowie *Brehm*, ZZZ 2006, 351; LG Duisburg, Beschl. v. 31.1.2012 – 7 T 7/12, BeckRS 2012, 03968 Rn. 3; a.A. LG Itzehoe, NJW-RR 1988, 1394.

74 LG Wuppertal, JurBüro 2018, 657; Einzelheiten hierzu siehe § 829 Rdn. 68.

75 BGH, Rpfleger 2003, 669; BGHZ 165, 53; LG Cottbus, JurBüro 2002, 659; LG Frankfurt, Rpfleger 1986, 186; siehe auch § 829 Rdn. 68.

76 LG Düsseldorf, Urte. v. 12.7.2011 – 7 O 386/10, BeckRS 2013, 13065; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A2.61.

77 *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A2.61.

78 Allgemein zu diesem Problem: § 829 Rdn. 19.

79 BGHZ 93, 321; BGH, BGHReport 2003, 50; OLG Nürnberg, NJW 1961, 510; KG, NJW 1976, 807; OLG Koblenz, NJW-RR 1990, 1385; LG Itzehoe, JurBüro 2010, 439; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.259; HdbZVR/*Steder*, Kap. 3 Rn. 72–76; *Canaris*, NJW 1973, 825. Zur Führung eines »Oder-Kontos« als P-Konto für beide Kontoinhaber siehe oben Rdn. 8.

80 OLG Nürnberg, MDR 2002, 1090.

verhältnis der Kontoinhaber führen. Der andere Kontoinhaber kann die Pfändung nicht durch Abhebungen seinerseits aushöhlen, da die Bank dem pfändenden Vollstreckungsgläubiger Priorität einräumen muss.⁸¹

Handelt es sich aber um ein echtes Gesamthandskonto («**Und-Konto**») bedarf es auch eines Titels gegen die Gesamthand, um unmittelbar auf die Guthaben auf dem Konto zugreifen zu können.⁸² Ansonsten kann nur in den Gesamthandsanteil des jeweiligen Vollstreckungsschuldners vollstreckt werden. Nach Auseinandersetzung der Gesamthand kann dann der dem Vollstreckungsschuldner zustehende Überschuss eingezogen werden (Drittschuldner insoweit sind die übrigen Gesamthandsmitglieder).

7. Forderungen aus allgemeinen Sparverträgen

Forderungen aus **allgemeinen Sparverträgen**, über die ein **Sparbuch** ausgestellt ist, werden wie gewöhnliche Geldforderungen nach § 829 gepfändet und nach § 835 verwertet. Das amtliche Formular sieht die Pfändung von Ansprüchen auf Auszahlung des Sparguthabens nebst Kündigungsrecht stets vor (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV, Modul H Nr. 2). Das Sparbuch ist als qualifiziertes Legitimationspapier nicht selbstständig pfändbar, wird aber von der Pfändung mitumfasst und ist daher vom Schuldner dem Gläubiger gem. § 836 Abs. 3 Satz 1 herauszugeben.⁸³ Gibt der Schuldner das Sparbuch nicht freiwillig heraus, kann der Gläubiger es aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher im Wege der sog. Hilfspfändung nach § 836 Abs. 3 Satz 2 wegnehmen lassen. Gehen nach der Pfändung auf dem Sparbuch weitere Gutschriften ein, gilt § 833a.⁸⁴

Der Anspruch auf Entschädigung gem. § 5 EinSig für den Fall der Insolvenz des das Sparkonto führenden Kreditinstitutes wird bei Pfändung der Forderung aus dem Sparvertrag nicht als Nebenrecht von der Beschlagnahme miterfasst.⁸⁵

8. Forderungen aus Prämiensparverträgen

Forderungen aus **Prämiensparverträgen**, d.h. langfristigen Sparverträgen, bei denen die Bank über die vereinbarten Zinsen hinaus nach Ablauf bestimmter Sperrfristen zusätzliche Prämien auf die Sparsumme gewährt, sind grundsätzlich wie Forderungen aus allgemeinen Sparverträgen pfändbar.⁸⁶ Nach Überweisung kann der Gläubiger dann auch schon **vor Ablauf der Sperrfrist**, wenn auch prämienschädlich, über das angesparte Guthaben abzüglich der rückzubuchenden Prämien und rückzuzahlenden Spargulagen verfügen, wenn dies nach dem Inhalt des Sparvertrages auch der Kontoinhaber bereits könnte.⁸⁷ Hat dieser für sich selbst vor Ablauf der Sperrfrist die Verfügung über das Konto ausgeschlossen, kann auch der Gläubiger Auszahlung des Guthabens erst nach dieser Frist verlangen.⁸⁸ Ist der Gläubiger zu prämienschädlichen Verfügungen über das Guthaben berechtigt, kann im Einzelfall, wenn die Sperrfrist fast abgelaufen ist und die rückzubuchenden bzw. zurückzuzahlenden Beträge erheblich sind, in einer solchen Zwangsvollstreckung eine unbillige Härte für

81 Heymann/Heymann, HGB, § 357 HGB Rn. 6; Wagner, ZIP 1985, 849, 856; einschränkend: OLG Dresden, FamRZ 2003, 1943.

82 HdbZVR/Steder, Kap. 3 Rn. 72–76. Ein solches Konto kann nicht als P-Konto für beide Kontoinhaber geführt werden; siehe oben Rdn. 8.

83 Siehe auch § 829 Rdn. 69.

84 Musielak/Vörtl/Flockenhaus, § 833a Rn. 1; Thomas/Putzol/Seiler, § 829 Rn. 2.

85 BGHZ 176, 67 Rn. 14, 20 zu §§ 3, 4 ESAEG; Stöberl/Rellermeyer, Forderungspfändung, Rn. A.472.

86 LG Essen, Rpfleger 1973, 147; LG Bamberg, MDR 1987, 243; LG Nürnberg-Fürth, WM 1987, 1047; Bauer, JurBüro 1975, 288; Weimar, JurBüro 1977, 163; Muth, DB 1985, 1381; Behr, JurBüro 1999, 235; a.A. LG Karlsruhe, MDR 1980, 765; AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, WM 1988, 297.

87 LG Essen, Rpfleger 1973, 147; LG Nürnberg-Fürth, WM 1987, 1047; a.A. LG Karlsruhe, MDR 1980, 765; AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, WM 1988, 297.

88 Muth, DB 1979, 1118.

den Schuldner liegen, der mit § 765a begegnet werden kann⁸⁹ (z.B. Überweisung mit der Maßgabe, dass die Einziehung erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann).

- 19 Von der Spareinlage selbst, hinsichtlich derer das Kreditinstitut Drittschuldner ist, ist die nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz⁹⁰ von einem Teil der Arbeitnehmer zu beanspruchende **Arbeitnehmersparzulage** (§ 13 des 5. VermBG), die vom Finanzamt gewährt wird, zu unterscheiden. Der Anspruch ist nicht übertragbar (§ 13 Abs. 3 Satz 2 des 5. VermBG) und damit auch nicht pfändbar, auch nicht, wenn der konkrete Anspruch fällig (§ 14 Abs. 4 Satz 3 des 5. VermBG) ist.⁹¹ Es bleibt nur der Zugriff auf das Sparkonto selbst.
- 20 Von der Arbeitnehmersparzulage wiederum ebenso wie von der gesamten Spareinlage als solcher zu unterscheiden sind schließlich die vom Arbeitgeber zu erbringenden **vermögenswirksamen Leistungen**. Sie sind arbeitsrechtlich Teil des Lohnes (§ 2 Abs. 7 Satz 1 des 5. VermBG), aber nach § 2 Abs. 7 Satz 2 des 5. VermBG nicht übertragbar und daher ebenfalls gem. § 851 Abs. 1 unpfändbar. Sind die Leistungen jedoch auf das Sparkonto des Schuldners geflossen, also Teil der Gesamtspar-einlage geworden, teilen sie deren Schicksal in der Zwangsvollstreckung.

9. Ansprüche auf Rückgabe von Sicherheiten

- 21 Kredite werden von Kreditinstituten in der Regel nicht ohne **Gestellung von Sicherheiten** gegeben.⁹² Diese fallen nach den AGB nach Rückzahlung des Kredits in der Regel nicht automatisch an den Sicherungsgeber zurück,⁹³ sie müssen vielmehr rückübertragen (»freigegeben«)⁹⁴ werden. Dieser **Rückgewähranspruch** ist nach §§ 846 ff. pfändbar. Ist der Kredit in der Weise zurückgeführt worden, dass die Bank die Sicherheiten verwertet hat,⁹⁵ und ist dabei ein dem Schuldner gebührender Überschuss verblieben, so ist der Anspruch auf diesen Mehrerlös nur dann selbstständig pfändbar, wenn das Geld dem Schuldner ansonsten bar auszuzahlen wäre. Nach den AGB der Kreditinstitute⁹⁶ ist dem Schuldner aber in der Regel nur eine Gutschrift im Rahmen der laufenden Rechnung zu erteilen. Dieser Anspruch ist als kontokorrentgebundene Einzelforderung nicht isoliert pfändbar.⁹⁷ Der Zwangsvollstreckung unterliegt dann nur der Aktivsaldo aus der laufenden Rechnung.⁹⁸

II. Ansprüche aus Versicherungsvertrag

1. Ansprüche aus einer Lebensversicherung

- 22 Ansprüche aus einer **Lebensversicherung** (§§ 150 ff. VVG) in Form einer auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossenen **Kapitallebensversicherung** sind grundsätzlich vor wie auch nach Eintritt des Versicherungsfalles pfändbar,⁹⁹ wenn die aus ihr resultierenden Ansprüche – jedenfalls auch – zum Vermögen des Schuldners gehören.¹⁰⁰ Das gilt auch, wenn dem Schuldner nach dem Vertrag ein Rentenwahlrecht eingeräumt ist.¹⁰¹ Wenn der Schuldner allerdings bereits vor der Pfändung von

89 LG Essen, Rpfleger 1973, 147.

90 5. VermBG in der Fassung vom 4.3.1994, BGBl. I 1994, 407, zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes v. 20.11.2019 (BGBl. I, S. 1626).

91 So aber BAG, NJW 1977, 75; *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 850 Rn. 7.

92 Vergl. etwa Nr. 13 Abs. 1 AGB-Banken.

93 Vergl. etwa Nr. 15 Abs. 4 Satz 2 AGB-Banken.

94 Vergl. Nr. 16 Abs. 2 AGB-Banken.

95 Vergl. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Banken.

96 Vergl. Nr. 17 Abs. 2 AGB-Banken.

97 BGH, NJW 1982, 1150.

98 Siehe oben Rdn. 2.

99 Ausnahme: § 850b Abs. 1 Nr. 4 (Kleinstlebensversicherung auf den Todesfall). Einzelheiten: § 850b Rdn. 16.

100 BGH, Rpfleger 2016, 110 Rn. 10, 12; BFHE 218, 43; *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 829 Rn. 32, 33; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 30; *Bohn*, FS *Schiedermair*, 1976, S. 33; *Heilmann*, NJW 1955, 135.

101 BFHE 218, 43.

diesem Umwandlungsrecht Gebrauch gemacht hat, greift der Schutz des § 851c ein.¹⁰² Allerdings kann die Umwandlung ggf. in der Insolvenz des Schuldners der Insolvenzanfechtung gem. §§ 129 ff. InsO unterliegen.¹⁰³ Mit der Pfändung der Ansprüche geht auch das Recht zur Ausübung des Rentenwahlrechts über, so dass der Schuldner nicht mehr befugt ist, statt der fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen.¹⁰⁴ Die Pfändung einer Kapitallebensversicherung wird nicht nach § 54 SGB I oder §§ 850 ff. ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die Versicherung eine »befreiende« gem. § 231 SGB VI und Voraussetzung für die Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist.¹⁰⁵ Sind in einer Kapitallebensversicherung, wie häufig, auch Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (§§ 172 ff. VVG) eingeschlossen, die nach § 850b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 nur bedingt pfändbar sind,¹⁰⁶ hindert dies die wirksame Pfändung der Kapitallebensversicherung nicht.¹⁰⁷

Werden in einer Kapitallebensversicherung alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Schuldners gegen die Versicherung gepfändet, so erfasst die Pfändung das Recht auf die Hauptleistung des Versicherers sowohl in Form der Ablaufleistung als auch der Überschussbeteiligung und des Rückkaufwertes, ohne dass es auf den Eintritt des Versicherungsfalles und die Fälligkeit der Forderung ankommt.¹⁰⁸

Ansprüche Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und nicht Erwerbstätiger aus einem Versicherungsvertrag in Form einer **Altersrente** sind, soweit die Voraussetzungen des § 851c vorliegen,¹⁰⁹ nur wie Arbeitseinkommen, also nach den Regeln der §§ 850c ff. pfändbar. Der Pfändungsschutz erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer aufgebaute und aufzubauende Deckungskapital (§ 851c Abs. 2) und die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen (§ 851c Abs. 1), nicht auch auf die für die Einzahlung in den Vertrag erforderlichen sonstigen Mittel des Schuldners.¹¹⁰ Der Pfändungsschutz wird nicht tangiert, wenn dem Schuldner im Vertrag zwar ein Kapitalisierungsrecht eingeräumt ist, dieses zur Zeit der Pfändung aber nicht mehr besteht.¹¹¹ Altersrenten Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und nicht Erwerbstätiger aus Lebensversicherungen, die steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen sind, sind gemäß § 851d ebenfalls nur wie Arbeitseinkommen nach den Regeln der §§ 850c ff. pfändbar.¹¹²

Laufende Versicherungsleistungen (Altersrenten) aus einer zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen **privaten Altersversicherung** sind nach § 850 Abs. 3 Buchst. b gleichermaßen wie Arbeitseinkommen pfändbar.¹¹³

Rechte aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer geschlossenen **Direktversicherung** sind als **betriebliche Altersversorgung** ohne Einschränkung pfändbar, wenn es sich um eine Kapitalversicherung handelt.¹¹⁴ Der Schuldner kann jedoch ggf. einen Pfändungsschutzantrag an das Voll-

102 OLG Stuttgart, NJOZ 2012, 1921; siehe ferner nachfolgend unter Rdn. 23.

103 BGH, NZI 2011, 937; OLG Stuttgart, NZI 2012, 250; LG München, ZInsO 2013, 352; AG Köln, NZI 2012, 615.

104 BFHE 218, 43.

105 BFHE 164, 399; BFHE 218, 43.

106 BGH, NJW 2018, 2732; siehe auch § 850b Rdn. 9 und unten Rdn. 26.

107 BGH, VersR 2010, 237; BGH, VersR 2010, 375; a.A. OLG Jena, 2000, 1005; OLG Hamm, ZInsO 2006, 878.

108 BGH, VersR 2010, 517, 518; OLG Celle, NZI 2009, 389.

109 Hierzu klarstellend: BGH, RuS 2012, 37.

110 BGH, WM 2011, 1180; BGH, Beschl. v. 30.6.2011 – IX ZB 261/10, BeckRS 2011, 18822 Rn. 1; LAG Mecklenburg-Vorpommern, NZA-RR 2011, 484.

111 BGH, NZI 2011, 67 Rn. 21 f.; BGH, NZI 2012, 809.

112 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.95; siehe auch § 851d Rdn. 1.

113 Einzelheiten: § 850 Rdn. 16.

114 BGH, NJW-RR 2009, 211; BGH, NJW-RR 2011, 283; OLG Saarbrücken, VersR 2019, 1038; ferner: *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. C.25; *Musielak/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 32; siehe im Einzelnen auch § 850 Rdn. 16.

streckungsgericht nach § 850i stellen. Die Rechte aus der Direktversicherung können auch als künftige Forderungen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls gepfändet werden.¹¹⁵ Hingegen nicht pfändbar gem. § 851 Abs. 1, da gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG unübertragbar, ist die vor Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Anwartschaft des ausgeschiedenen Arbeitnehmers.¹¹⁶ Nur im Rahmen des § 850 Abs. 3 Buchst. b hingegen, das bedeutet wie Arbeitseinkommen gem. §§ 850c ff., kann der Anspruch gepfändet werden, wenn es sich um eine Rentenversicherung handelt.¹¹⁷

- 24 Die Ansprüche aus dem **Lebensversicherungsvertrag** gehören zum Vermögen des Versicherungsnehmers, auch wenn ein unwiderruflich begünstigter Dritter im Vertrag genannt ist, dem aber das Kündigungsrecht hinsichtlich der Versicherung nicht übertragen wurde,¹¹⁸ oder wenn die Begünstigung noch widerrufen werden kann (siehe hierzu § 159 Abs. 2 VVG). Die Widerrufsberechtigung ist ein Nebenrecht aus dem Versicherungsvertrag, das auf den Gläubiger übergeht, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung selbst gepfändet hat (vgl. Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV, Modul J, Nr. 2).¹¹⁹ Der Widerruf wird nicht automatisch durch die Pfändung und Überweisung ausgeübt; er muss gesondert vom Gläubiger dem Versicherer gegenüber erklärt werden.¹²⁰ Er muss ihn auch ausüben, wenn er verhindern will, dass der Anspruch im Versicherungsfall endgültig in der Person des begünstigten Dritten entsteht (§ 159 Abs. 2 VVG).¹²¹

Ist der Dritte dagegen unwiderruflich begünstigt, so können in jedem Fall dessen Gläubiger den Anspruch auf die Versicherungsleistung pfänden. Die Gläubiger des Versicherungsnehmers können daneben die Ansprüche für den Fall pfänden, dass der begünstigte Dritte wegfällt (§ 160 Abs. 3 VVG) oder die Begünstigung ausschlägt (§ 333 BGB).¹²² Im Fall der widerruflichen Begünstigung kann der Begünstigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers den Verlust seiner Ansprüche durch die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, dass er nach § 170 VVG in den Versicherungsvertrag eintritt und den Gläubiger nach dem derzeitigen Status auszahlt.¹²³

Bei einem **verbundenen Lebensversicherungsvertrag** (auch Partner-Versicherung oder kurz »verbundene Leben« genannt) wird ein gemeinsamer Versicherungsvertrag geschlossen, bei dem die Versicherungsleistung beim Tode eines Partners an den Überlebenden oder im Falle des vereinbarten Fälligkeitseintritts an beide ausgezahlt wird. Im letzteren Falle steht der Anspruch auf die Versicherungsleistung im Zweifel beiden Partnern gemäß § 420 BGB zu gleichen Teilen zu. Die Rechte aus einem solchen Lebensversicherungsvertrag sind daher gesondert pfändbar.¹²⁴ Der jeweilige Gläubiger kann nach Pfändung des anteiligen Rechts gem. § 751 Satz 2 BGB die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, um das Recht aus der Lebensversicherung zu verwerten.

- 25 Mit der Pfändung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung aus dem Lebensversicherungsvertrag werden als **Nebenrechte** auch das Recht auf Kündigung (§ 168 VVG), das Recht auf Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung (§ 165 VVG) sowie das Recht zur Aushändigung

115 BGH, NJW-RR 2011, 283; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. C.25; *Musielakl/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 32; vgl. auch *Diller/Arnold/Pfeifer* zur Pfändung der Betriebsrentenansprüche durch den Arbeitgeber als Drittschuldner selbst; siehe im Übrigen auch § 851 Rdn. 2.

116 BGH, NZI 2014, 235; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. C.25; siehe auch § 851 Rdn. 2.

117 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. C.25; *Musielakl/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 32; siehe im Einzelnen auch § 850 Rdn. 16.

118 BGH, VersR 2010, 517, 519.

119 *Musielakl/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 33; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 30; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.295; siehe auch nachfolgend Rdn. 25.

120 BGH, VersR 2012, 425 Rn. 25 ff.; OLG Dresden, OLGR 2007, 773.

121 BGH, VersR 2012, 425 Rn. 21 ff.; OLG Dresden, OLGR 2007, 773. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Versicherung reicht allein als Ausübung des Widerrufs nicht aus; ebenso: OLG Zweibrücken, VersR 2010, 1022.

122 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.298 f.

123 *Musielakl/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 35; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.316.

124 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.315; *Zöller/Herget*, § 829 Rn. 33.29.

des Versicherungsscheins (als unselbstständiges, qualifiziertes Legitimationspapier) beschlagnahmt (dies sieht das amtliche Formular stets vor, Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV, Modul J, Nr. 3).¹²⁵ Mit der Überweisung des Anspruchs erwirbt der Gläubiger die Berechtigung, auch diese Gestaltungsrechte auszuüben. Befindet sich der Versicherungsschein beim nicht zur Herausgabe bereiten Schuldner, kann der Gläubiger im Wege der Hilfsvollstreckung gem. § 836 Abs. 3 Satz 5 vorgehen. Im Fall der Kündigung erstreckt sich die Pfändung auch auf den Erstattungsanspruch nach § 169 VVG (vgl. Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 ZVfV, Modul J, Nr. 1). Andererseits kann der Gläubiger, wenn der Versicherungsnehmer nach der Pfändung die Prämienzahlung einstellt, auch seinerseits die Prämien weiterzahlen, um eine Kündigung des – etwa in kurzer Zeit fällig werdenden – Vertrages zu verhindern. Der Versicherer kann die Annahme dieser Leistung nicht ablehnen (§ 34 Abs. 1 VVG). Der Gläubiger kann die von ihm erbrachten Prämienzahlungen als Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 788) geltend machen.¹²⁶ Es gelten insoweit die nämlichen Erwägungen wie für Leistungen, die zur Erstarkung eines Anwartschaftsrechts zum Vollrecht erbracht werden.¹²⁷

2. Ansprüche aus Unfallversicherung

Bei **Unfallversicherungen** ist zu unterscheiden (§ 179 Abs. 1 VVG), ob sie abgeschlossen wurden 26 gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer selbst zustoßen, oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (z.B. Insassenunfallversicherung). Die Eigenunfallversicherung gehört zum Vermögen des Versicherungsnehmers. Sie ist grundsätzlich vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles pfändbar. Es gilt das für Lebensversicherungen ohne bindend Begünstigten oben Ausgeführte entsprechend.¹²⁸ Ansprüche aus Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen fallen zwar nicht unter § 851c, sie sind aber gemäß § 850b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 nur bedingt pfändbar.¹²⁹

Die das Risiko Dritter versichernde Unfallversicherung zählt wirtschaftlich bereits zum Vermögen des Dritten. Steht dieser Dritte bereits fest (so § 179 Abs. 2 VVG), so kann die Forderung aus der Versicherung auch nur noch von seinen Gläubigern gepfändet werden. Steht der Dritte aber vor Eintritt des konkreten Versicherungsfalles noch nicht fest (Insassenunfallversicherung), verwaltet der Versicherungsnehmer den Anspruch treuhänderisch für den Begünstigten (§§ 43 ff. VVG). Der Anspruch zählt dann formal zum Vermögen des Versicherungsnehmers und kann von dessen Gläubigern gepfändet werden, wobei der Begünstigte bei Eintritt des Versicherungsfalles Drittwiderspruchsklage gem. § 771 erheben kann.

3. Ansprüche aus Haftpflichtversicherung

Der Anspruch aus einer **Haftpflichtversicherung** (§§ 100 ff. VVG) ist nicht auf Geldleistung, sondern 27 auf Freistellung des Versicherten von einer Schuld gerichtet.¹³⁰ Als Freistellungsanspruch ist er für die Gläubiger des Versicherten nicht pfändbar. Eine Ausnahme gilt für Haftpflichtgläubiger wegen der Ansprüche, die die Versicherung gerade abdecken soll. Sie können den Anspruch selbst dann pfänden, wenn sie wie im Fall des § 115 VVG einen eigenen Anspruch gegen den Versicherer haben.¹³¹ Hat der geschädigte Dritte den Freistellungsanspruch gepfändet und sich überweisen lassen, so wandelt sich der Befreiungsanspruch in dessen Händen in einen Zahlungsanspruch um.¹³² Hat der Versicherte die Schuld, die durch die Versicherung abgedeckt werden soll, aus anderen

125 BGH, VersR 2010, 517; *Musielak/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 35; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 30; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. A.306.

126 *Musielak/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 35; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.308.

127 Siehe im Einzelnen § 788 Rdn. 29.

128 Siehe oben Rdn. 24.

129 BGH, MDR 2010, 1081; BGH, NJW 2018, 2732; siehe auch § 850b Rdn. 9.

130 BGHZ 7, 244.

131 OLG Hamburg, VersR 1972, 631; a.A. (kein Rechtsschutzinteresse): AG München, NJW 1967, 786 mit abl. Anm. *Pröls*.

132 OLG Frankfurt, InVo 2000, 896.

Mitteln selbst getilgt, wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch, der gepfändet werden kann. Ebenfalls gepfändet werden können die aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag resultierenden, auf Zahlung gerichteten Nebenansprüche, wie der Anspruch auf Beitragsrückvergütung oder auf Rückerstattung zu viel geleisteter Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung (z.B. Verkauf oder Abmeldung des PKW).¹³³ Nicht pfändbar hingegen ist bei einer Pflichtversicherung (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung) der Nebenanspruch auf Kündigung.¹³⁴ Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Gläubiger würde dazu führen, dass die Tätigkeit, für die eine Pflichtversicherung abzuschließen ist (z.B. Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen) nicht mehr ausgeübt werden kann bzw. pflichtversicherte Gegenstände nicht mehr genutzt werden dürfen (z.B. Kfz-Haft- und Tierhalterhaftpflichtversicherung). Dies wäre mit dem Rechtsgedanken der §§ 811, 850 ff. nicht in Einklang zu bringen.¹³⁵

4. Ansprüche aus Rechtsschutzversicherung

- 28 Auch der Anspruch aus einer **Rechtsschutzversicherung** (§§ 125 ff. VVG) ist in erster Linie ein Freistellungsanspruch. Für ihn gilt deshalb das vorstehend zu den Haftpflichtversicherungsansprüchen Gesagte entsprechend.¹³⁶ Hat aber der Versicherungsnehmer den Kostengläubiger bereits aus eigenen Mitteln befriedigt, sodass er jetzt nur noch einen eigenen Zahlungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer hat, ist dieser wie eine gewöhnliche Geldforderung pfändbar.¹³⁷

5. Ansprüche aus Sachschadensversicherung

- 29 Bei der Pfändung von Ansprüchen aus **Sachschadensversicherungen** (§§ 88 ff. VVG) ist der die Pfändbarkeit gem. § 851 Abs. 1 einschränkende § 17 VVG (Ersatz für unpfändbare Sachen)¹³⁸ zu beachten. Ferner ist die Zuordnung bestimmter Versicherungen zum Hypothekenverband und damit zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu beachten.¹³⁹ Im Übrigen sind diese Ansprüche aber uneingeschränkt pfändbar.

III. Ansprüche aus Arbeits- und Dienstvertrag

- 30 Hinsichtlich der Ansprüche aus **Dienst- und Arbeitsvertrag** siehe die Anmerkungen zu §§ 832, 833 sowie die Anmerkungen zu den §§ 850 ff. Zur Pfändbarkeit der Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung siehe oben Rdn. 23 und die Kommentierung zu

133 AG Sinzig, NJW-RR 1986, 967; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 32; *Zöller/Herget*, § 829 Rn. 33.22; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.210; *Mock*, Die Praxis der Forderungsvollstreckung, Rn. 297; *Tkotsch*, DGVZ, 2019, 141.

134 *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.210; *Tkotsch*, DGVZ, 2019, 141; a.A. LG Aurich, DGVZ 2019, 152 für die Kfz-Haftpflichtversicherung, u.a. mit der Begründung, das Fahrzeug sei ebenfalls pfändbar, wobei eine mögliche Unpfändbarkeit des Kfz gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nicht erörtert wird; AG Sinzig, NJW-RR 1986, 967, wonach das Kündigungsrecht zwar nicht pfändbar ist, allerdings als Annex zur Pfändung der Ansprüche auf Beitragsrückvergütung und Prämienrückerstattung auf den Gläubiger übergehe.

135 Siehe zur Kfz-Haftpflichtversicherung mit weiteren überzeugenden Argumenten: *Tkotsch*, DGVZ, 2019, 141.

136 OLG Hamm, WM 1984, 704; LG Wuppertal, AnwBl 1984, 276; AG Stuttgart, VersR 2010, 942; *Bergmann*, VersR 1981, 512; *Kurzka*, VersR 1980, 12; *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 829 Rn. 37; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.410.

137 OLG Hamm, WM 1984, 704; *Kurzka*, VersR 1980, 12; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, A.410. Dann greift seinem Sinn nach auch § 12 Abs. 1 ARB nicht mehr.

138 LG Detmold, Rpfleger 1998, 154.

139 Siehe insoweit § 829 Rdn. 3.

§ 851 Abs. 1.¹⁴⁰ Der besondere Schutz für Ansprüche aus Dienst- und Arbeitsvertrag gilt nur solange, wie das Geld nicht auf ein Konto des Arbeitnehmers überwiesen wurde. Ist der Arbeitslohn bereits auf ein Bankkonto ausgezahlt und wird er dann erst dort gepfändet, so genießt er nicht mehr den speziellen Schutz der §§ 850 ff. ZPO als Arbeitslohn. Er ist dann nur noch vor Pfändungen geschützt, wenn das Konto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird. Es gelten dann nur noch die allgemeinen Regeln für P-Konten.¹⁴¹

IV. Ansprüche auf Zahlung von Sozialleistungen

1. Rechtsgrundlagen

Für die Pfändung von **Ansprüchen auf Sozialleistungen** (Definition des Begriffs: § 11 SGB I) enthalten die §§ 54 SGB I, 42 SGB II, 17 SGB XII, 76 EStG, 107 Abs. 1, Abs. 2 SGB IX wichtige Sonderregelungen.¹⁴²

Die Vorschriften lauten:

§ 54 SGB I (Pfändung)

(1) *Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.*

(2) *Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.*

(3) *Unpfändbar sind Ansprüche auf*

1. *Elterngeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,*
2. *Mutterschaftsgeld nach § 19 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,*
- 2a. *Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,*
3. *Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.*

(4) *Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.*

(5) ¹*Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:*

1. *Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.*

¹⁴⁰ Zur zulässigen Umwandlung eines Teils der künftigen Entgeltansprüche in wertgleiche Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Direktversicherung auch noch nach Pfändung des Arbeitseinkommens (kein Verstoß gegen das Verfügungsverbot aus § 829 Abs. 1 Satz 2): BAG, MDR 2022, 320; anders Vorinstanz: LAG München, Urt. v. 14.8.2019 – 11 Sa 26/19, juris.

¹⁴¹ Siehe oben Rdn. 5 ff.

¹⁴² Zur Vertiefung siehe die umfassende und umfangreiche Bonner Dissertation von A. Heilmann, 1999 sowie Klocke, WzS 2016, 41.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

(6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Abs. 6 entsprechend.

§ 42 SGB II Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) ¹Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. ²Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. ³Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. ⁴Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. ⁵Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.

(3) (aufgehoben)

(4) ¹Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. ²Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 17 SGB XII Anspruch

(1) ¹Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. ²Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) ¹Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. ²Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 76 EStG (Pfändung)

¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrags gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

§ 107 SGB IX Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen

(1) Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) *Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist.*

Daneben sind hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung der **Energiepreispauschale** – fraglich ist allerdings, ob es sich insoweit um Sozialleistungen handelt – die Regelungen der § 122 Satz 2 EstG, § 4 Abs. 2 RentEPPG, § 3 Abs. 2 VEPPewG und § 4 Abs. 2 EPPSG zu beachten, die diesen Anspruch als unpfändbar bestimmen. Für den Anspruch auf Zahlung der Corona-Soforthilfe fehlt eine entsprechende Regelung. Die Corona-Soforthilfe wird aber wegen Zweckgebundenheit gem. § 851 Abs. 1 als unpfändbar erachtet.¹⁴³

Die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II und 107 Abs. 1 SGB IX 32 schließen eine Pfändung von **Ansprüchen auf Sozialhilfe, auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (insb. Bürgergeld), sowie auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung** gänzlich aus. Während bis zum Inkrafttreten des § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II am 1.8.2016 Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anders als Ansprüche auf Sozialhilfe dem Grunde nach wie Arbeitseinkommen pfändbar waren, sind sie seitdem unpfändbar. Die Regelung des § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll zum einen die Leistungsberechtigten schützen und zum anderen im Wege einer Angleichung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis führen.¹⁴⁴ Der Begriff Ansprüche i.S.d. § 42 Abs. 4 SGB II erfasst auch Leistungen, deren Erbringung im Ermessen der Behörde steht.¹⁴⁵ Unerheblich im Hinblick auf den Pfändungsschutz ist, ob es sich um einen Anspruch auf laufende Hilfeleistungen oder auf Nachzahlungen handelt, da die Hilfeleistungen dem Berechtigten, nicht jedoch einem Gläubiger zugutekommen soll.¹⁴⁶

Die weiteren Regelungen der §§ 54 SGB I, 76 EStG lehnen sich an die Vorschriften über die Pfändung von und den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen in den §§ 850–850I an, begünstigen den Empfänger **bestimmter Sozialleistungen** aber noch weitergehend. Sobald das Geld allerdings auf einem Konto des Schuldners eingegangen ist, genießt es nur noch dann Vollstreckungsschutz, wenn das Konto als P-Konto geführt ist oder rechtzeitig als P-Konto umgestellt wird.¹⁴⁷ In der Regel kommt ansonsten auch kein Schutz über § 765a ZPO, nur weil allein Sozialleistungen auf dem Konto sind, in Betracht.¹⁴⁸ Der Schuldner kann, wenn er die Einrichtung eines P-Kontos versäumt hat und ihm die Sozialleistungen auf dem Konto weggepfändet wurden, auch nicht nochmalige Auszahlung dieser Sozialleistungen vom Leistungsträger verlangen.¹⁴⁹

2. Bezeichnung der Sozialleistung im Pfändungsantrag

Da die Zahl der in Betracht kommenden Sozialleistungen auch dann noch beträchtlich ist, wenn schon über die Bezeichnung des Drittschuldners eine Einengung vorgenommen worden ist (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berufsgenossenschaft usw.),¹⁵⁰ muss der Antrag auch hinsichtlich der Art der Sozialleistung selbst noch eine Einengung vornehmen, um dem **Bestimmtheitsanfordernis** zu genügen. Allgemeine Formulierungen wie »die Ansprüche des Schuldners auf Sozialleistungen«,¹⁵¹ »die Ansprüche auf Zahlung aller Leistungen

¹⁴³ BGHZ 229, 94.

¹⁴⁴ Vergl. BT-Drucks. 18/8041, S. 56.

¹⁴⁵ *Hauck/Noftz/Hengelhaupt*, SGB II, 07/22, § 42, Rn. 223.

¹⁴⁶ In diesem Sinne: BGH, WM 2018, 734; *Hauck/Noftz/Hengelhaupt*, SGB II, 07/22, § 42, Rn. 226.

¹⁴⁷ Siehe oben Rdn. 5 ff.

¹⁴⁸ Siehe oben Rdn. 3.

¹⁴⁹ BayLSG, JurBüro 2015, 210.

¹⁵⁰ Insoweit sieht schon das amtliche Formular Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 im Modul F einige auswählbare Drittschuldner vor.

¹⁵¹ OLGZ Köln 1979, 484; KG, MDR 1982, 417; *Lilgel/Lilge*, SGB I, 2019, § 54 Rn. 48; vergl. aber auch LG Berlin, MDR 1977, 1027; LG Würzburg, Rpfleger 1978, 388; siehe ferner auch die Beispiele § 829 Rdn. 43. Das amtliche Formular gibt insoweit keine Formulierungshilfen.

des Arbeitsamtes«,¹⁵² »sämtliche laufende Geldleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz«¹⁵³ oder »die gesamten Rentenbezüge«¹⁵⁴ sind unzureichend.

Drittschuldner ist die Behörde, Anstalt usw., die die jeweilige Leistung nach dem Gesetz schuldet, nicht unbedingt die Dienststelle, die die Auszahlung an den Schuldner vornimmt.¹⁵⁵ Der örtlichen Behörde kann aber wirksam zugestellt werden, wenn ihr tatsächlich die Leistungsverwaltung gegenüber dem Schuldner obliegt.

3. Pfändung einmaliger Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I)

a) Anhörung des Schuldners

- 34 Die nach § 54 Abs. 2 SGB I bei der Pfändung von Ansprüchen auf **einmalige** Geldleistungen erforderliche **Billigkeitsabwägung** kann durch das Vollstreckungsgericht nur vorgenommen werden, wenn entweder der Gläubiger mit seinem Antrag bereits alle Umstände vorträgt, die zu einer konkreten und individuellen Abwägung erforderlich sind,¹⁵⁶ oder der Schuldner, falls der Gläubiger seine **Anhörung** trotz § 834 beantragt hatte,¹⁵⁷ entsprechende Billigkeitsmomente geltend macht. Äußert sich der Schuldner trotz Aufforderung nicht, so kann sein Schweigen als Zugeständnis gewertet werden, dass keine Umstände vorliegen, die einer Pfändung entgegenstünden.¹⁵⁸ Diese Folge ist allerdings nicht zwingend. Sind dem Vollstreckungsgericht Umstände bekannt, die gegen eine solche Annahme sprechen, hat es den Gläubiger darauf hinzuweisen und sie gegebenenfalls zu berücksichtigen.¹⁵⁹ Der – oft unbeholfene – Schuldner ist in einem solchen Fall nicht lediglich auf eine mögliche Erinnerung zu verweisen.¹⁶⁰

b) Billigkeitsabwägung

- 35 Die **Billigkeitsabwägung** durch das Vollstreckungsgericht¹⁶¹ muss individuell und konkret erfolgen.¹⁶² Sie muss den Zweck der zu pfändenden Sozialleistung ebenso berücksichtigen wie die Besonderheiten des zu vollstreckenden Anspruchs.¹⁶³ Deshalb kann ein und derselbe Sozialleistungsanspruch wegen der einen Forderung durchaus pfändbar sein und wegen anderer nicht.¹⁶⁴ Damit der Schuldner erkennen kann, ob und in welchem Umfang eine Billigkeitsabwägung stattgefunden

152 OLG Düsseldorf, Rpfleger 1978, 265; *Lilgel/Lilge*, SGB I, 2019, § 54 Rn. 48; ähnlich auch: BSGE 53, 260; LG Stuttgart, Rpfleger 1977, 331.

153 BSGE 53, 260; *Hauckl/Noftzl von Koppenfels-Spies*, SGB I, 01/22, § 54, Rn. 9.

154 BSGE 60, 34; *Hauckl/Noftzl von Koppenfels-Spies*, SGB I, 01/22, § 54, Rn. 9.

155 OLG Karlsruhe, Rpfleger 1982, 387; LG Mosbach, Rpfleger 1982, 297.

156 OLG Düsseldorf, Rpfleger 1977, 330; OLG Frankfurt, Rpfleger 1978, 264; OLG Hamm, Rpfleger 1979, 84; KG, Rpfleger 1982, 74; LG Osnabrück, Rpfleger 1977, 31; LG Berlin, Rpfleger 1977, 31; LG Flensburg, JurBüro 1977, 1628; LG Hamburg, Rpfleger 1985, 34. Eine Darlegungspflicht des Gläubigers besteht allerdings über die hinreichende Bestimmung seines Antrags hinaus nicht: BGHZ 92, 339; OLG Köln, NJW 1989, 2956; a.A. OLG Hamm, Rpfleger 1977, 180.

157 Zur Anhörung des Schuldners auf Antrag des Gläubigers siehe § 834 Rdn. 3.

158 OLG Düsseldorf, Rpfleger 1977, 330; OLG Hamm, Rpfleger 1977, 180.

159 *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 35.

160 OLG Hamm, Rpfleger 1977, 180; OLG Hamm, JurBüro 1983, 1736.

161 Der Sozialleistungsträger kann nicht seine Billigkeitsentscheidung an die Stelle der des Gerichts setzen: LSG Niedersachsen, NZS 2000, 372; Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht/*Bultmann*, 5. Aufl., § 39 Rn. 30.

162 KassKomm, Sozialversicherungsrecht/*Siefert*, 09/20, SGB I, § 54 Rn. 20.

163 *Mrozynski*, SGB I, 6. Aufl., § 54 Rn. 17.

164 Siehe etwa OLG Stuttgart, FamRZ 1984, 88 einerseits, OLG Düsseldorf, MDR 1984, 152 andererseits.

hat und welche Gesichtspunkte für die Zulassung der Pfändung maßgeblich waren, ist der Beschluss stets – jedenfalls kurz – zu begründen.¹⁶⁵

4. Pfändung laufender Ansprüche

Die Pfändung **laufender** auf Geld gerichteter Sozialleistungsansprüche (§ 54 Abs. 4 SGB I), soweit diese nicht von vornherein nach § 54 Abs. 3 und Abs. 5 SGB I und insbesondere für die wichtigsten Leistungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II gänzlich unpfändbar oder nur für bestimmte Gläubiger pfändbar sind,¹⁶⁶ erfolgt ohne vorherige Anhörung des Schuldners nach den Regeln der §§ 850 ff.¹⁶⁷ Laufende Geldleistungen sind solche, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gewährt werden, z.B. laufende, monatlich fällige Sozialrenten¹⁶⁸, aber auch das monatlich gezahlte Wohngeld im Rahmen des § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I.¹⁶⁹ Soweit der Berechtigte besondere Bedürfnisse hat, die durch die Beträge im Rahmen des § 850c nicht abgedeckt werden, werden diese individuellen Lebensumstände, auch wenn sie gerichtsbekannt sein sollten, nicht wie in den Fällen des Abs. 2 von Amts wegen berücksichtigt, der Schuldner muss vielmehr nach § 850f selbst tätig werden, wenn er die Freigabe erhöhter Beträge erreichen will. Das dürfte manchen Sozialleistungsberechtigten deutlich überfordern. Außerhalb der Möglichkeiten des § 850f sind Ab- oder Aufschläge wegen Minder- oder Mehrbedarfs nicht möglich und nicht zulässig.¹⁷⁰

5. Pfändung künftiger Ansprüche

Bei der Pfändung **künftiger** Sozialleistungsansprüche muss zwischen einmaligen und laufenden Geldleistungsansprüchen unterschieden werden: Bei einmaligen künftigen Ansprüchen wird, soweit es sich überhaupt schon um Ansprüche und nicht nur um bloße – noch nicht pfändbare – Chancen aufgrund des geltenden Sozialsystems handelt, meist die nach Abs. 2 erforderliche Billigkeitsabwägung in eine fernere Zukunft hinein nicht möglich sein. Künftige laufende Geldleistungsansprüche, etwa

165 LG Berlin, Rpfleger 1977, 222 mit Anm. *Hornung*; LG Wiesbaden, Rpfleger 1981, 491; LG Düsseldorf, Rpfleger 1983, 255; OLG Köln, NJW 1989, 2956; a.A. (keine Begründung erforderlich): LG Braunschweig, Rpfleger 1981, 489 mit Anm. *Hornung*.

166 Gem. § 76 Satz 1 EStG sind Ansprüche auf Auszahlung des Kindergeldes nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes pfändbar. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die Vollstreckung wegen Forderungen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Kindergeld stehen (z.B. wegen eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Kauf von Kinderschuh) kommt nicht in Betracht: BGH, NJW-RR 2016, 463.

167 Es gelten also auch die §§ 850a und 850b, nicht nur die Tabelle des § 850c: LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.12.2018 – L 6 R 464/16. Zur Unpfändbarkeit der Mehraufwandschädigung für »Ein-Euro-Jobber« nach § 16d Abs. 7 Satz 1 SGB II gem. § 850a Nr. 3: LG Dresden, NJW-RR 2009, 359; LG Kassel, JurBüro 2010, 607; LG Berlin, Beschl. v. 11.9.2012 – 51 T 582/12, BeckRS 2014, 11751; Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht/*Bultmann*, 5. Aufl., § 39 Rn. 43; *Harks*, Rpfleger 2007, 588; a.A. allerdings (§ 850a Nr. 3 nicht anwendbar): LG Görlitz, FamRZ 2007, 299; LG Görlitz, Beschl. v. 29.11.2005 – 2 T 282/05, BeckRS 2009, 08838; LG Bautzen, FamRZ 2009, 1941; hier § 850a Rdn. 7; offengelassen: BGH, Beschl. v. 14.5.2014 – VII ZB 56/12, juris.

168 BGH, Rpfleger 2017, 166; OLG Celle, Rpfleger 1999, 283; LG Braunschweig, Rpfleger 2000, 508; LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.12.2018 – L 6 R 464/16, juris.

169 LG Augsburg, Rpfleger 1997, 121; LG Darmstadt, JurBüro 1999, 324; LG Hamburg, JurBüro 1999, 663; LG Heilbronn, Rpfleger 1999, 455; LG Dortmund, InVo 2000, 58; LG Koblenz, JurBüro 2000, 597; LG Landshut, JurBüro 2000, 436; LG Leipzig, Rpfleger 2000, 391; LG Münster, Rpfleger 2000, 509; LG Ellwangen (Jagst), JurBüro 2001, 111; LG München I, JurBüro 2001, 436; jeweils zur Rechtslage vor Änderung des § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I, nunmehr nur noch anwendbar auf die Pfändung durch den Vermieter. Zur Pfändung laufender sozialrechtlicher Ansprüche auf ALG II-Leistungen vergl. ferner zur Rechtslage vor Einführung des § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II: BGH, NZS 2013, 315; BGH, NZI 2013, 194.

170 BGH, MDR 2004, 421; *Mrozynski*, SGB I, 6. Aufl., § 54 Rn. 23, 24.

der Anspruch auf künftige Altersrente, sind dagegen wie alle künftigen Ansprüche pfändbar.¹⁷¹ Es sind ohne sonstige Billigkeitserwägungen allein die Schranken der §§ 850c ff. zu beachten.

6. Rechtsbehelfe

- 38 Sofern dem Antrag des Gläubigers ohne vorherige Anhörung des Schuldners entsprochen und der begehrte Pfändungsbeschluss erlassen worden ist, ist für den **Schuldner** die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 Abs. 1 der statthafte Rechtsbehelf.¹⁷² Dies gilt auch in den Fällen einer zuvor erfolgten Billigkeitsprüfung gem. § 54 Abs. 2 SGB. Zwar setzt die Billigkeitsprüfung eine individuelle Abwägung der ganz konkreten Gläubiger- und Schuldnerinteressen voraus, indes kann eine Abwägung geringen Ausmaßes auch Grundlage einer Vollstreckungsmaßnahme sein (so, z.B. im Rahmen des § 850b Abs. 2, wenn der Schuldner entgegen Abs. 3 nicht angehört wurde; ferner im Einzelfall bei Prüfung gem. § 811 Abs. 1 durch den Gerichtsvollzieher). Um dem Rechtssuchenden den Zugang zu den Gerichten im Rechtsbehelfsverfahren nicht zu erschweren und Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen, ist auch in diesen Fällen an dem Abgrenzungskriterium der Gewährung rechtlichen Gehörs festzuhalten. Wurde dem Schuldner rechtliches Gehör nicht gewährt, ist die Vollstreckungserinnerung statthaft. Der **Gläubiger** muss gegen die Zurückweisung seines Antrages nach den allgemeinen Regeln sofortige Beschwerde einlegen. Der **Drittschuldner**, dessen Interessen (etwa seine konkrete Zielsetzung hinsichtlich der einmaligen Geldleistung) in die konkrete Abwägung schon nicht einbezogen waren, kann gegen den Pfändungsbeschluss mit der Erinnerung nach § 766 Abs. 1 vorgehen, solange die Zwangsvollstreckung nicht durch Einziehung der Forderung beendet ist.

7. Schutz des Sozialgeheimnisses

- 39 Das **Sozialgeheimnis** (§ 35 SGB I) und der Sozialdatenschutz gem. §§ 67 ff. SGB X stehen der Erfüllung der Auskunftspflicht des Leistungsträgers nach § 840 als Drittschuldner grundsätzlich nicht entgegen.¹⁷³ Der Gläubiger ist »Befugter« i.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I. Anders als bei der Auskunftspflicht gem. § 840 ist aber bei den selbstständigen Auskunftsansprüchen, die dem Schuldner nach den verschiedenen Sozialgesetzen gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger zustehen, im Einzelfall jeweils zu prüfen, inwieweit sie überhaupt mitgepfändetes Nebenrecht des Leistungsanspruchs sind. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit es sich etwa um höchstpersönliche Rechte handelt, die im Hinblick auf § 851 Abs. 1 ZPO nur der Schuldner selbst geltend machen kann, die also gar nicht gepfändet werden können. Letzteres gilt etwa für die Rentenauskunft nach § 109 SGB VI.¹⁷⁴

171 BGH, InVo 2003, 192; BGH, FamRZ 2004, 102; OLG Celle, InVo 1999, 320; OLG Celle, Rpfleger 1999, 283; LG Bochum, JurBüro 1998, 160; LG Cottbus und LG Leipzig, Rpfleger 1998, 357; LG Marburg, Rpfleger 1999, 33; LG Braunschweig, Rpfleger 2000, 508; LG Aschaffenburg, JurBüro 2001, 111; AG Münster, JurBüro 1999, 105; AG Dresden, JurBüro 2020, 612; *Stöberl/Rellermeyer*, Forderungspfändung, Rn. D.83 ff.; *David*, MDR 2003, 793; a.A. aber (die Pfändung künftiger Renten stehe im Widerspruch zu §§ 286 ff. InsO): LG Tübingen, JurBüro 2000, 42 und JurBüro 1996, 440; wiederum a.A. (für die Pfändung künftiger Rentenansprüche fehle jedenfalls viele Jahre vor dem möglichen Renteneintritt das Rechtsschutzinteresse): LG Heilbronn, Rpfleger 1999, 455.

172 Siehe allgemein § 829 Rdn. 70; a.A. *Schmeken*, ZIP 1982, 1295.

173 LG Stuttgart, InVo 2002, 514; LG Hagen, JurBüro 2016, 546; AG Linz, JurBüro 2010, 215.

174 BGH, NJW-RR 2012, 434 Rn. 21 ff. mit Anm. *Kohte*, VuR 2014, 274; OLG Celle, JurBüro 1998, 156; LG Berlin, JurBüro 1998, 157; LG Mannheim, JurBüro 1998, 157; LG Bochum, JurBüro 1998, 160; LG Siegen, JurBüro 1999, 158; *Bebr*, JurBüro 1998, 156; a.A. insoweit: LG Leipzig, Rpfleger 2005, 96; LG Dresden, JurBüro 2009, 45; LG Bochum, JurBüro 2009, 270; AG Linz, JurBüro 2010, 215; AG Dresden, JurBüro 2009, 45; AG Spaichingen, JurBüro 1998, 159; AG Heidelberg, JurBüro 1998, 159; AG Diepholz, JurBüro 1998, 159; AG Singen, JurBüro 1998, 159; AG Sinsheim, JurBüro 1998, 159.

8. Schutz bereits ausgezahlter Sozialleistungen

Ist die Sozialleistung bereits auf ein Konto des Schuldners überwiesen, gilt der Schutz der §§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II, 107 Abs. 1 SGB IX und § 54 SGB I nicht mehr. Es gilt dann nur noch der Kontenpfändungsschutz gem. §§ 850k, 899 ff., falls das Konto, auf dem das Geld einging, ein P-Konto ist.¹⁷⁵

V. Ansprüche auf Erstattung von Steuern und Abgaben**1. § 46 AO**

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob der Anspruch sich, wie in der Regel, gegen die Finanzbehörde richtet oder ausnahmsweise gegen eine Privatperson. Letzteres ist etwa im Fall des § 42b EStG (Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber)¹⁷⁶ anzunehmen. Soweit ein privater Dritter erstattungspflichtig ist, handelt es sich um eine gewöhnliche Geldforderung (vgl. Anlage 5 zu § 1 Abs. 3, Modul E Nr. 2). Es gelten keine Besonderheiten zu § 829.¹⁷⁷

Richtet sich der Anspruch aber gegen die Finanzbehörde, so ist § 46 AO zu beachten. Die Vorschrift lautet:

§ 46 AO Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auf Steuervergütungen können abgetreten, verpfändet und gepfändet werden.

(2) Die Abtretung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger in der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Form der zuständigen Finanzbehörde nach Entstehung des Anspruchs anzeigt.

(3) ¹Die Abtretung ist der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. ²Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

(4) ¹Der geschäftsmäßige Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nicht zulässig. ²Dies gilt nicht für die Fälle der Sicherungsabtretung. ³Zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung der zur Sicherung abgetretenen Ansprüche sind nur Unternehmen befugt, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist.

(5) Wird der Finanzbehörde die Abtretung angezeigt, so müssen Abtretender und Abtretungsempfänger der Finanzbehörde gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam oder wegen Verstoßes gegen Absatz 4 nichtig ist.

(6) ¹Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung dürfen nicht erlassen werden, bevor der Anspruch entstanden ist. ²Ein entgegen diesem Verbot erwirkter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder erwirkte Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind nichtig. ³Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind auf die Verpfändung sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt die Finanzbehörde, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozessordnung.

¹⁷⁵ Siehe hierzu Rdn. 5–8; ferner BayLSG, JurBüro 2015, 210.

¹⁷⁶ Verkündungsstand: 21.12.2020.

¹⁷⁷ LG Köln, BB 1964, 175; LG Landau, Rpfleger 1982, 31; LG Darmstadt, Rpfleger 1984, 473; LAG Hamm, NZA 1989, 529; LG Bielefeld, JurBüro 1990, 1361; Zöller/Herget, § 829 Rn. 33.50; Pelke, SteuK 2013, 379, 381; a.A.: BFH/NV 1996, 10; LG Braunschweig, NJW 1972, 2315; LG Aachen, KKZ 1990, 137; LG Hagen, JurBüro 1994, 371; MüKo-ZPO/Smid, § 829 Rn. 16; Giers, FamRB 2005, 371, 376 (auch hier sei § 46 AO anwendbar).

2. Bestimmtheitserfordernis

- 42 Der Antrag und entsprechend der Ausspruch der Pfändung müssen nach den allgemeinen Regeln dem **Bestimmtheitserfordernis** entsprechen.¹⁷⁸ Die Pfändung »aller Steuererstattungsansprüche« gegen ein näher bezeichnetes Finanzamt ohne Angabe der genauen Steuerart ist ungenügend¹⁷⁹ und deshalb so auch im amtlichen Formular (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3, Modul F) nicht vorgesehen, da das Spektrum zwischen Lohn- und Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer usw. zu weit ist. Sollen die »Umsatzsteuerrückvergütungsansprüche«¹⁸⁰ ohne Angabe des letzten betroffenen Vergütungszeitraums gepfändet werden, ist der Antrag dahin auszulegen (und in dieser Form dann auch hinreichend bestimmt), dass alle bereits entstandenen Rückvergütungsansprüche betroffen sind.¹⁸¹

Drittschuldner bei der Pfändung eines Steuererstattungsanspruchs des Schuldners ist die steuerberechtigte Körperschaft. Da der Gläubiger diesen Drittschuldner regelmäßig nicht kennt, gilt das zuständige Finanzamt als Drittschuldner.¹⁸² Gibt es in einem Ort mehrere Finanzämter, so genügt zur richtigen Bezeichnung des Drittschuldners nicht die allgemeine Bezeichnung »Finanzamt X«,¹⁸³ zumal nicht auszuschließen ist, dass für verschiedene gepfändete Erstattungsansprüche sogar unterschiedliche Finanzämter zuständig sind; es muss dann das konkrete zuständige Finanzamt bezeichnet werden.¹⁸⁴ Diesem Finanzamt, nicht irgendeiner Finanzbehörde zur Weiterleitung an die zuständige Stelle, muss der Pfändungsbeschluss gem. § 829 Abs. 3 dann auch zugestellt werden, damit die Pfändung wirksam wird.

3. Keine Pfändung künftiger Erstattungsansprüche

- 43 § 46 Abs. 6 Satz 1 AO verbietet die Pfändung und damit auch die Vorpfändung künftiger Steuer- und Abgabenerstattungsansprüche (allgemeine Definition des Erstattungsanspruchs: § 37 Abs. 2 AO). Der Erstattungsanspruch entsteht grundsätzlich erst, wenn der Tatbestand, der die Steuerpflicht auslöst, vollkommen verwirklicht ist (§ 38 AO). Das Verbot dient ausschließlich dem Schutz der Finanzbehörden. Es soll den Verwaltungsaufwand, den die Vormerkung künftiger Pfändungen verursacht, eindämmen und von den Finanzbehörden Regressansprüche konkurrierender Gläubiger fernhalten. Aus dieser Zielrichtung des Verbots folgt einerseits, dass Pfändungen und Vorpfändungen, die trotz des Verbotes erfolgen, gem. § 46 Abs. 6 Satz 2 AO nichtig sind,¹⁸⁵ da nur eine nichtige Verstrickung von den Finanzbehörden nicht beachtet werden muss und keine unerwünschte Mehrarbeit erfordert; andererseits widerspricht es dem Schutzzweck nicht, wenn Teilakte der Pfändung, die die Finanzbehörden noch nicht tangieren, bereits vor dem Entstehungstichtag der Erstattungsforderung vorgenommen werden. So kann nicht nur der Pfändungsantrag vor diesem Stichtag bereits gestellt werden, auch der Pfändungsbeschluss kann vorher schon abgefasst werden, wenn nur sicher-

178 Pelke, SteuK 2013, 379, 380.

179 BFHE 157, 32 mit abl. Anm. Grunsky, EWiR 1989, 1245; a.A. aber OLG Stuttgart, MDR 1979, 324; vergl. auch BFHE 188, 137.

180 Das amtliche Formular macht insoweit keine Formulierungsvorschläge.

181 BFH, Rpfleger 2001, 603.

182 FG Leipzig, Urt. v. 18.9.2018 – 6 K 1287/17, juris; Boeker, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 11/21, § 46 AO, Rn. 95.

183 OLG Hamm, MDR 1975, 852.

184 Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 11/21, § 46 AO, Rn. 95; Koenigl/Koenig, AO, 4. Aufl., § 46 Rn. 45; a.A. Stein/Jonas/Würdinger, § 829 Rn. 46.

185 Vergl. zunächst § 829 Rdn. 31 sowie Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 11/21, § 46 AO, Rn. 97; Tipkel/Krusel/Drüen, AO/FGO, 02/23, § 46 AO, Rn. 10; Koenigl/Koenig, AO, 4. Aufl., § 46 Rn. 47; Clausnitzer/Stumpf, BB 2015, 1377, 1381. Zur Rechtslage bis 1981 vergl. OLG Hamburg, MDR 1972, 151; OLG Frankfurt, OLGZ 1978, 363; OLG Schleswig, Rpfleger 1978, 387; OLG Köln, DB 1978, 2263; LG Bonn, Rpfleger 1978, 106; Wiczorek/Schützel/Lüke, § 829 Rn. 38; a.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.6.1978 – 6 W 52/78 Rn. 3; OLG Düsseldorf, MDR 1979, 150; OLG Hamm, NJW 1979, 244; OLG Bamberg, JurBüro 1979, 287.

gestellt ist, dass er erst nach dem Stichtag das Gericht verlässt, also rechtlich existent wird,¹⁸⁶ wenn also in jedem Fall vermieden wird, dass eine nichtige Pfändung erfolgt (z.B. Herausgabe des Beschlusses erst nach dem Stichtag).

Was für die Pfändung selbst gilt, gilt auch für eine Vorpfändung (§ 845). Sie ist – wie sich aus § 46 Abs. 7 AO ergibt – grundsätzlich möglich,¹⁸⁷ aber auch sie kann erst nach dem Stichtag durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden, der Auftrag an den Gerichtsvollzieher insoweit kann aber bereits vorher erteilt werden.¹⁸⁸

4. Lohnsteuererstattungsansprüche

Lohnsteuererstattungsansprüche sind nur noch im Wege der Einkommensteuererklärung zum Zwecke der Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) geltend zu machen. Sie entstehen grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zu viel Steuer gezahlt worden ist.¹⁸⁹ Etwas anderes gilt nur, wenn die Einkommensteuerpflicht ausnahmsweise bereits während des Jahres unabwendbar wegfällt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen).¹⁹⁰ Die Pfändung dieser Ansprüche, soweit das Finanzamt Drittschuldner ist, ist deshalb auch erst zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres möglich. Der Lohnsteuererstattungsanspruch genießt nicht den Schutz des § 850c, wenn der Lohn selbst und die zu zahlende Lohnsteuer zusammen unter der Pfändungsgrenze liegen. Er ist nicht Arbeitseinkommen.¹⁹¹ Ist die Lohnsteuer bereits auf das Konto des Schuldners erstattet, genießt sie dort den allgemeinen Kontopfändungsschutz nach §§ 850k, 899 ff., falls das Konto als P-Konto geführt wird, aber keinen weitergehenden Pfändungsschutz.¹⁹²

Der Vollstreckungsgläubiger ist jedoch nicht aufgrund der Pfändung des Erstattungsanspruchs berechtigt, gegenüber dem Finanzamt die Veranlagung des Vollstreckungsschuldners zu beantragen, da es sich dabei um ein höchstpersönliches Gestaltungsrecht handelt. Durch einen wirksamen Pfändungsbeschluss erhält der Gläubiger lediglich die Rechtsstellung, die der Schuldner als Inhaber des Erstattungsanspruchs im Erhebungsverfahren innehat. Die Rechtsstellung, die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Steuerschuldner im Steuerfestsetzungsverfahren hat, kann wegen des besonderen – öffentlich-rechtlichen – Charakters des Steuerschuldverhältnisses nicht auf einen Dritten übergehen.¹⁹³ Der Gläubiger ist auch nicht befugt, sich am Steuerfestsetzungsverfahren zu beteiligen, gegen den Steuerbescheid des Schuldners Einspruch einzulegen, Klage zu erheben, die Änderung oder Berichtigung eines wirksam ergangenen Steuerbescheides zu beantragen oder sonst

186 BFHE 161, 412; *Tipkel/Krusel/Drüen*, AO/FGO, 02/23, § 46 AO, Rn. 10.

187 *Boeker* in *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, AO/FGO, 04/23, § 46 AO, Rn. 111.

188 BGH, Rpfleger 2012, 91 Rn. 10.

189 Allgem. Meinung; beispielhaft: BGH, Rpfleger 2012, 91 Rn. 8; BFHE 161, 412.

190 *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 37.

191 BFH, ZInsO 2010, 768; LG Duisburg, ZVI 2004, 399; AG Altenkirchen, Beschl. v. 30.1.2007 – 5 M 136/07, BeckRS 2011, 09480; AG Bersenbrück, NJOZ 2013, 731; AG Dortmund, NZI 2002, 448.

192 LG Duisburg, ZVI 2004, 399; siehe hierzu im Übrigen Rdn. 5–8.

193 So im Ergebnis auch BGHZ 157, 195 (der keine Einwände gegen die st. Rspr. des BFH erhebt) und BGHZ 176, 79 Rn. 16; BFHE 187, 1 mit Kurzkomentar *Hintzen*, EWiR 1999, 527 und Anm. *Riedel*, Rpfleger 1999, 339; BFH, InVo 2000, 277; BFH/NV 2009, 715; LG Marburg, Rpfleger 1994, 512; LG Bonn, InVo 1997, 216; LG Düsseldorf, JurBüro 1997, 385; LG Frankenthal, Rpfleger 2000, 462; LG Dortmund, JurBüro 2000, 492; LG Potsdam, Rpfleger 2002, 530; *Koenig/Koenig*, AO, 4. Aufl., § 46 Rn. 48; *Goschl/Kunz*, AO/FGO, 04/23, § 46 AO Rn. 60; *Tipkel/Krusel/Drüen*, AO/FGO, 02/23, § 46 AO, Rn. 56; *Musielak/Voitl/Flockenhaus*, § 829 Rn. 30; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 37; *Zöller/Herget*, § 829 Rn. 33.50; *Dierckl/Morvilius/Vollkommer/Dörndorfer*, 2. Teil, 6. Kap., Rn. 112; *David*, MDR 1993, 412; *Riedel*, Rpfleger, 1996, 275; *Urban*, DGVZ 1999, 104; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, 134; a.A. LG Bochum, Rpfleger 1997, 224; LG Darmstadt, JurBüro 1998, 163; LG Dortmund, JurBüro 1997, 270; LG Heilbronn, Rpfleger 1997, 224; LG Koblenz, InVo 1997, 157; LG Münster, Rpfleger 1997, 222; LG Trier, JurBüro 1997, 489; LG Siegen, JurBüro 1998, 380; *Baur/Stürner/Bruns*, Rn. 30.33.

in die prozessuale Rechtsstellung des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren einzutreten.¹⁹⁴ Der Gläubiger kann auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 888 die Vornahme von Mitwirkungshandlungen des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren erzwingen oder gem. § 887 insoweit im Wege der Ersatzvornahme vorgehen.¹⁹⁵

5. Keine Heilung einer nichtigen Pfändung

- 45 Eine **nichtige Pfändung** kann nicht durch Zeitablauf nachträglich wirksam werden.¹⁹⁶ Sie muss vielmehr in vollem Umfang neu vorgenommen werden (neuer Antrag an das Vollstreckungsgericht, neuer Pfändungsbeschluss usw.). Deshalb können die Kosten einer vor dem Stichtag vorgenommenen unzulässigen Pfändung auch niemals notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung sein.

§ 829a Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) ¹Im Fall eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsantrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

²Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.

(2) Hat das Gericht an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen Zweifel, teilt es dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
I. Allgemeines und Anwendungsbereich der Norm	1	II. Verfahren. 2

I. Allgemeines und Anwendungsbereich der Norm

- 1 Die nur auf **Vollstreckungsbescheide** anwendbare Norm ergänzt § 829 Abs. 4 Satz 2 und soll den elektronischen Pfändungsantrag praktikabler machen. Sie erleichtert dem Gläubiger und dem Vollstreckungsgericht die elektronische Bearbeitung des Verfahrens.¹

¹⁹⁴ BFHE 187, 1; *Zöller/Herget*, § 829 Rn. 33.50.
¹⁹⁵ BGHZ 176, 79 Rn. 16 ff.; *Wieczorek/Schützel/Lüke*, § 829 Rn. 37.
¹⁹⁶ § 803 Rdn. 5.
¹ LG München, JurBüro 2022, 494.